

VERKAUFSPROSPEKT

einschließlich Verwaltungsreglement

Europe SectorTrend UCITS ETF

Investmentfonds nach luxemburgischem Recht

Verwaltungsgesellschaft:

Lyxor Funds Solutions S.A.

22, Boulevard Royal

2449 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Handelsregisternummer der Verwaltungsgesellschaft B 139.351

Stand: Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Der Fonds	12
2.1	Allgemeines	12
2.2	Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	13
2.3	Vertriebsvorschriften	16
2.4	Notierung an einer Börse	17
2.5	Verantwortung für den Verkaufsprospekt	17
2.6	Währungsangaben	17
3.	Adressen und Zusammenfassung	18
3.1	Adressen	18
3.2	Verwaltungsgesellschaft	20
3.3	Fondsmanager	21
3.4	Verwahrstelle und Zahlstelle	22
3.5	Register- und Transferstelle	26
3.6	Verwaltungsstelle	26
3.7	Vertriebsstelle	26
4.	Anlageziel und Anlagepolitik.....	27
4.1	Anlageziel des Fonds	27
4.2	Beschreibung der Strategie des Fonds	27
4.3	Anlagepolitik des Fonds	28
4.4	Änderungen der Strategie	30
4.5	Vertrauen in den Strategiesponsor	31
5.	Anlagebeschränkungen.....	32
6.	Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.....	32
7.	Bestimmung des Gesamtrisikos	36

8.	Risikofaktoren	36
8.1	Einleitung.....	36
8.2	Allgemeine Risiken	38
8.3	Besondere Risiken des Fonds.....	45
9.	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben	48
10.	Anlegerprofil	50
11.	Form der Anteile.....	50
12.	Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnungen.....	50
12.1	Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer	51
12.2	Erwerb von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer	52
13.	Rücknahme von Anteilen	52
13.1	Verfahren für Rückkäufe, die 10 % des Fonds ausmachen	53
13.2	Zwangsrücknahmen	53
13.3	Umtausch von Anteilen	54
13.4	Verhinderung von Geldwäsche.....	54
14.	Sekundärmarkt.....	56
15.	Verbot von Late Trading und Market Timing	57
16.	Indikativer Nettoinventarwert je Anteil.....	57
17.	Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis	58
17.1	Ermittlung des Nettoinventarwertes	58
17.2	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	58
18.	Verwendung der Erträge.....	59
19.	Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte	59
20.	Steuern und Kosten.....	60
20.1	Steuerstatut.....	60
20.1.1	Besteuerung des Fonds in Luxemburg	60

20.1.2	Besteuerung der Anteilinhaber in Luxemburg	60
20.1.3	Hinweis für Anleger in Deutschland	61
20.2	Kosten	61
20.2.1	Pauschalgebühr	61
20.2.2	Andere, nicht in der Pauschalgebühr enthaltene Kosten und Ausgaben	
61		
20.2.3	Performance Fee	62
20.2.4	Rückvergütungen, Soft Commissions	65
20.2.5	Gesamtkostenquote ("Total Expense Ratio")	65
21.	Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente	65
22.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Massgebliche Sprache.....	66
23.	Der Fonds im Überblick	67
24.	Definitionen.....	74
	Verwaltungsreglement.....	80
	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich.....	111

1. EINFÜHRUNG

Das in diesem Verkaufsprospekt sowie im Verwaltungsreglement beschriebene rechtlich unselbständige Sondervermögen *Europe SectorTrend UCITS ETF* (der „**Fonds**“) ist ein luxemburgischer Investmentfonds in der Form eines fonds commun de placement, der gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht und Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen dieser Dokumente an.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements in anderen Gerichtsbarkeiten kann beschränkt werden; Anleger, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden angehalten sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Dieser Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement stellen kein Angebot in jeglichen Gerichtsbarkeiten dar, in denen solch ein Angebot nicht erlaubt ist oder gegenüber jeglichen Anlegern, denen gegenüber es unzulässig ist solch ein Angebot zu machen.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Lokalzeit.

Datenschutzbestimmungen

Die Verwaltungsgesellschaft und andere Einrichtungen können personenbezogene Daten (d.h. jegliche Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, nachstehend „**personenbezogene Daten**“ genannt), auf Computersystemen speichern und auf elektronischem oder anderem Wege verarbeiten, die die Anteilinhaber und ihre Vertreter (einschließlich u.a. gesetzlichen Vertretern und Zeichnungsberechtigten), Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Treuhänder, Treugeber, deren Anteilinhaber und/oder Anteilinhaber für Nominees und/oder die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer (soweit zutreffend) (d.h. die „**betroffenen Personen**“) betreffen.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt oder erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft (d.h. dem „**Verantwortlichen**“) verarbeitet werden. Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, die als Register- und Transferstelle, Verwahr- und Zahlstelle, Vertriebsstelle und deren beauftragte Untervertriebsstellen fungieren, können auch personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie z. B. Identifikation im Rahmen der Geldwäschebekämpfung) und/oder aufgrund der

Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden (d.h. einzeln ein „**Mitverantwortlicher**“, zusammen die „**Mitverantwortlichen**“ und zusammen mit dem Verantwortlichen die „**Verantwortlichen**“).

Die Verwaltungsstelle, der Wirtschaftsprüfer, die Rechts- und Finanzberater und andere potenzielle Dienstleister des Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (einschließlich seiner IT-Dienstleister, Cloud-Dienstleister und externen Datenverarbeitungszentren) sowie alle vorgenannten Vertreter, Delegierten, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und/oder deren Nachfolger und Beauftragte, die im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds als Auftragsverarbeiter handeln (d.h. die „**Auftragsverarbeiter**“), können auch personenbezogene Daten der betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**Datenschutzgrundverordnung**“) sowie allen für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 1. August 2018, in seiner abgeänderten Form, zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (zusammen das „**Datenschutzrecht**“).

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen können durch zusätzliche Dokumente und/oder über andere Kommunikationswege, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Webseiten, Portale oder Plattformen, zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist.

Personenbezogene Daten können z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, Transaktions- und Steuerdaten, berufliche Daten, Mitteilungen über beliebige Kommunikationswege, Kennungen und andere personenbezogene Daten sein, die von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die nachfolgend beschriebenen Zwecke benötigt werden.

Personenbezogene Daten werden von den betroffenen Personen oder über öffentlich zugängliche Quellen, Social Media, Abonnementdienste, AML/KYC/CTF-Datenbanken, Sanktionslisten, zentrale Investorendatenbanken, öffentliche Register oder andere öffentlich zugängliche Quellen erhoben.

Personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für folgende Zwecke verarbeitet:

- (i) das Anbieten von Investitionen in Anteile und die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, einschließlich u.a. der Eröffnung Ihres Kontos beim Fonds, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungsanträgen, der Verwaltung und Zahlung von Vertriebsgebühren (falls vorhanden), der Zahlungen an Anteilinhaber, der Aktualisierung und Führung von Aufzeichnungen und der Gebührenberechnung,

der Führung des Anteilinhaberregisters, der Bereitstellung finanzieller und anderer Informationen für die Anteilinhaber,

- (ii) Entwicklung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit den Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern und Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und -abläufe, einschließlich des Risikomanagements,
- (iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (wie Marktforschung oder im Zusammenhang mit Investitionen in andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds und,
- (iv) andere damit zusammenhängende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen des Fonds erbracht werden (im Folgenden die „**Zwecke**“).

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter werden auch personenbezogene Daten verarbeiten, um den für sie geltenden gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen nachzukommen und ihre legitimen Interessen zu verfolgen oder um jede andere Form der Zusammenarbeit mit oder der Berichterstattung an Behörden durchzuführen, einschließlich u.a. gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Fonds- und Gesellschaftsrechts, der Gesetze zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche, zur Prävention und Aufdeckung von Verbrechen, der Steuergesetze (wie die Meldung an die Steuerbehörden gemäß FATCA und CRS-Gesetz zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und -betrug) (soweit anwendbar), und um auf laufender Basis Betrug, Bestechung, Korruption und die Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Personen, die wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen unterliegen, in Übereinstimmung mit den Anti-Geldwäsche-Verfahren der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu verhindern, sowie um Aufzeichnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und andere Aufzeichnungen der betroffenen Personen zum Zwecke der Überprüfung durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, einschließlich in Bezug auf andere Fonds oder Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle (nachfolgend „**Compliance-Verpflichtungen**“), aufzubewahren.

Telefongespräche und elektronische Mitteilungen, die an die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter gerichtet sind und von diesen entgegengenommen werden, können aufgezeichnet werden, wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder gegebenenfalls zur Verfolgung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist, z. B.:

- (i) zum Nachweis einer Transaktion oder einer damit zusammenhängenden Mitteilung bei Meinungsverschiedenheiten,
- (ii) zur Bearbeitung und Überprüfung von Anweisungen,
- (iii) zu Ermittlungs- und Betugspräventionszwecken,
- (iv) um die Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen, durchzusetzen oder zu verteidigen und

- (v) für Qualitäts-, Unternehmensanalyse-, Schulungs- und ähnliche Zwecke zur Verbesserung der Beziehungen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter mit den Anteilinhabern im Allgemeinen. Diese Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht verarbeitet und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, in denen die für sie geltenden Gesetze oder Vorschriften dies erfordern oder zulassen oder sie durch Gerichtsbeschlüsse dazu gezwungen werden oder berechtigt sind.

Solche Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Gerichtsverfahren vorgelegt werden und gelten als Beweismittel mit dem gleichen Wert wie ein schriftliches Dokument und werden für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verwendet werden.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter erheben, verwenden, speichern, bewahren auf, übertragen und/oder verarbeiten personenbezogene Daten:

- (i) infolge der Zeichnung oder des Zeichnungsantrags der Anteilinhaber, um in den Fonds zu investieren, insofern dies für die Erbringung der Anlagedienstleistungen erforderlich ist, oder um auf Antrag der Anteilinhaber vor einer solchen Zeichnung Schritte zu unternehmen, einschließlich infolge des Haltens von Anteilen im Allgemeinen und/oder;
- (ii) wenn dies erforderlich ist, um einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nachzukommen und/oder;
- (iii) wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist und/oder;
- (iv) wenn dies für die Zwecke der berechtigten Interessen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist, die hauptsächlich in der Erbringung der Anlagedienstleistungen bestehen, oder zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen und/oder einer Anordnung einer ausländischen Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde, einschließlich bei der Erbringung solcher Anlagedienstleistungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer und eine Person, die direkt oder indirekt Anteile an dem Fonds hält.
- (v) Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung der Anteilinhaber verarbeiten.

Personenbezogene Daten werden nur an die Verantwortlichen und/oder die Auftragsverarbeiter und/oder die Zielunternehmen, Teilfonds und/oder andere Fonds und/oder deren verbundene Unternehmen (insbesondere deren jeweilige Verwaltungsgesellschaft und/oder zentrale Verwaltungsstelle/Investmentmanager/Dienstleister), in die oder durch die der Fonds investieren will, sowie an Gerichte, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden in Luxemburg oder anderen Ländern übermittelt und/oder übertragen und/oder anderweitig zugänglich gemacht, insbesondere solchen Ländern, in denen

- (i) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft des Fonds für eine öffentliche oder nicht-öffentliche Emission seiner Anteile registriert ist oder beabsichtigt, sich dafür zu registrieren,
- (ii) die Anteilinhaber ansässig, wohnhaft oder Staatsbürger sind oder
- (iii) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Investition zur Durchführung der Zwecke und zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen zugelassen, registriert oder anderweitig berechtigt ist oder beabsichtigt, eine Zulassung, Registrierung oder anderweitige Berechtigung zu beantragen (d.h. die „berechtigten Empfänger“).

Die berechtigten Empfänger können als Auftragsverarbeiter im Namen der Verantwortlichen oder, unter bestimmten Umständen, als Mitverantwortliche für eigene Zwecke, insbesondere zur Erbringung ihrer Dienstleistungen oder zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen und/oder Anordnungen von Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden, tätig werden.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, personenbezogene Daten nicht an andere Dritte als die berechtigten Empfänger weiterzugeben, außer wenn dies den Anteilinhabern jeweils mitgeteilt wurde oder wenn dies aufgrund der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden, erforderlich ist.

Durch die Investition in Anteile des Fonds erkennen die Anteilinhaber an und akzeptieren, dass personenbezogene Daten der betroffenen Personen für die oben beschriebenen Zwecke und Compliance-Verpflichtungen verarbeitet werden können und dass insbesondere die Übermittlung und Offenlegung dieser personenbezogenen Daten an die berechtigten Empfänger, einschließlich von Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern, die ihren Sitz möglicherweise außerhalb der Europäischen Union haben, in Ländern erfolgen kann, die keiner Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, um einen angemessenen Schutz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Der/Die Verantwortliche(n) übermittelt/übermitteln personenbezogene Daten der betroffenen Personen nur zur Durchführung der Zwecke oder zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen.

Die Verantwortlichen müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten der betroffenen Personen an berechtigte Empfänger außerhalb der Europäischen Union übermitteln

- (i) auf der Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf der Grundlage des Privacy-Shield-Abkommens zwischen der EU und den USA oder,

- (ii) auf der Grundlage angemessener datenschutzrechtlicher Garantien wie Standardvertragsklauseln, verbindlicher Unternehmensregeln, eines anerkannten Verhaltenskodexes oder eines zugelassenen Zertifizierungsmechanismus, oder
- (iii) falls es durch ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen auf der Grundlage eines zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedstaat und anderen Ländern auf der ganzen Welt geschlossenen internationalen Abkommens übermittelt, oder
- (iv) gegebenenfalls unter bestimmten Umständen auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der Anteilinhaber oder,
- (v) soweit dies für die Erfüllung der Zwecke oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Verlangen des Anteilinhabers erforderlich ist, oder,
- (vi) soweit erforderlich, damit die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter ihre Leistungen im Zusammenhang mit den im Interesse der betroffenen Personen liegenden Zwecken erbringen können, oder,
- (vii) wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, oder,
- (viii) soweit dies für die Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, oder,
- (ix) wenn die Übertragung aus einem Verzeichnis erfolgt, das gesetzlich dazu bestimmt ist, die Öffentlichkeit zu informieren, oder,
- (x) insofern dies zur Wahrung wichtiger berechtigter Interessen der Verantwortlichen erforderlich ist, soweit dies nach dem Datenschutzrecht zulässig ist.

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen oder die Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Personen in Länder außerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der Einwilligung der Anteilinhaber erfolgt, sind die betroffenen Personen berechtigt, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass davon die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und/oder der Übermittlung der Daten vor dem Widerruf dieser Einwilligung beeinträchtigt wird. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Verantwortlichen die Verarbeitung oder Datenübermittlung entsprechend einstellen.

Jede Änderung oder Rücknahme der Einwilligung der betroffenen Personen kann schriftlich per E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden: lux.lyx-fundsetup@lyxor.com

Soweit die von den Anteilinhabern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten auch personenbezogene Daten anderer betroffenen Personen umfassen, erklären die Anteilinhaber, dass sie befugt sind, diese personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen an die Verantwortlichen weiterzugeben.

Sind die Anteilinhaber keine natürlichen Personen, so müssen sie sich verpflichten,

- (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Rechte, wie sie in diesem Prospekt beschrieben sind, gemäß den Informationspflichten nach dem Datenschutzrecht zu informieren und
- (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus die Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten anderer betroffenen Personen, wie in diesem Prospekt beschrieben, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzrechts erforderlich ist.

Die Beantwortung von Fragen und Anträgen im Zusammenhang mit der Identifikation der betroffenen Personen, den im Fonds gehaltenen Anteilen, FATCA und/oder CRS ist obligatorisch.

Die Verantwortlichen behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn der potenzielle Anleger die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und/oder selbst die geltenden Anforderungen nicht erfüllt hat. Die Anteilinhaber erkennen an und akzeptieren, dass die Nichtbereitstellung relevanter personenbezogener Daten, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden, dazu führen kann, dass sie keine Anteile des Fonds erwerben oder halten können, und dass sie möglicherweise den zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden.

Darüber hinaus kann die Nichtangabe der angeforderten personenbezogenen Daten zu Geldstrafen führen, die sich auf den Wert der Anteile der Anteilinhaber auswirken können.

Die Anteilinhaber erkennen an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft/die Verwaltungsstelle alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Investitionen in den Fonds den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) übermittelt, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen gemäß FATCA und CRS, den Vereinbarungen auf europäischer und OECD-Ebene oder entsprechenden luxemburgischen Rechtsvorschriften berechtigten nationalen Behörden austauschen werden.

Jede betroffene Person hat, wie im Datenschutzrecht festgelegt und im Rahmen der darin enthaltenen Einschränkungen, das Recht auf:

- (i) Zugang zu, Berichtigung oder Löschung von fehlerhaften sie betreffenden personenbezogenen Daten,
- (ii) Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und,
- (iii) Erhalt der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format oder Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen und,

- (iv) Erhalt einer Abschrift der oder Zugang zu den angemessenen oder geeigneten Sicherheitsvorkehrungen wie Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln, anerkannter Verhaltenskodex oder zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union eingeführt wurden. Insbesondere kann die betroffene Person jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken oder anderen Verarbeitungen, die auf der Grundlage der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter erfolgen, widersprechen.

Die betroffene Person wird gebeten, solche Anfragen an die Verwaltungsgesellschaft per E-Mail an lux.lyx-fundsetup@lyxor.com zu richten.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zwecke oder der Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen an die zuständige Datenschutzbehörde (d.h. in Luxemburg an die *Commission Nationale pour la Protection des Données*) zu richten.

Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die von diesen personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten und/oder Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben, außer im Falle nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden so lange gespeichert, bis die Anteilinhaber ihre Anteile an dem Fonds veräußern und weitere 5 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile der Anteilinhaber an dem Fonds, wenn dies zur Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder potenzieller Rechtsansprüche erforderlich ist, vorbehaltlich der anwendbaren Verjährungsvorschriften, sofern die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften keine längere Frist vorsehen. In jedem Fall werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nicht länger als im Hinblick auf die in diesem Prospekt genannten Zwecke und Compliance-Verpflichtungen nötig aufbewahrt, immer vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

2. DER FONDS

2.1 Allgemeines

Europe SectorTrend UCITS ETF ist ein im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 auf unbestimmte Dauer errichteter Investmentfonds in der Form eines *fonds commun de placement*. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Veraltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) und kann somit in jedem Mitgliedstaat

der Europäischen Union (der „**EU-Mitgliedstaat**“) zum Verkauf angeboten werden, sofern der Fonds dort zum Vertrieb angezeigt wurde.

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene, aktiv gemanagte Fonds wird von der Lyxor Funds Solutions S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das ursprüngliche Verwaltungsreglement trat am 23. April 2013 in Kraft und ein Verweis auf die Hinterlegung dieses Verwaltungsreglements beim Handelsregister Luxemburg wurde im „*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („**Mémorial**“) veröffentlicht. Das Mémorial wurde ab dem 1. Juni 2016 durch eine elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen „*Recueil électronique des sociétés et associations*“ („**RESA**“) ersetzt. Die letzte Änderung des Verwaltungsreglements trat am 30. Juli 2021 in Kraft und wurde beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf diese Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen beschließen. Alle Anteilklassen werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds zusammen verwaltet. Allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, den vorgeschriebenen Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden.

Derzeit bietet der Fonds thesaurierende, auf den Inhaber lautende Anteile der Klasse I und R an. Anteile der Klasse "R" sind für Private Anleger bestimmt. Anteile der Klasse "I" stehen nur Institutionellen Anlegern zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

2.2 Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Der Fonds wurde

und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von in den Vereinigten Staaten steuerpflichtige Personen noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im Kapitel „**Zwangsrücknahmen**“).

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der „**SEC**“) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Dokuments (der „**Verkaufsprospekt**“) bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Wareterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für den Fonds geprüft oder genehmigt. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Foreign Account Tax Compliance Act

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA verpflichtet, der US-Steuerbehörde jährlich Angaben zu Finanzkonten spezifizierter US-Personen zu machen. Finanzinstitute, die diese Angaben nicht machen, unterliegen einem Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger Intergovernmental Agreement („**IGA**“). Nach dessen Umsetzung in Luxemburger Recht muss der Fonds die Vorgaben des Luxemburger IGA erfüllen. Gemäß dem Luxemburger IGA ist die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilinhaber, die für FATCA-Zwecke als spezifizierte US-Personen einzustufen sind, verpflichtet. In solchen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft ihr bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten an die Luxemburger Steuerbehörden weiterleiten, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. Die Verwaltungsgesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an, ohne einer Registrierungs- und

Berichtspflicht zu unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den Fonds als „Gemeinsame Kapitalanlage“ („Collective Investment Vehicle“) zu qualifizieren. Dies setzt voraus, dass die Anteile gemäß Anteilregister ausschließlich gehalten werden von oder durch (i) ausgenommen wirtschaftlich Berechtigten („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger IGA („Active NFFEAs described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Um die Konformität des Fonds mit dem FATCA und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilinhabers Informationen und Unterlagen, wie zum Beispiel W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (*Global Intermediary Identification Number*) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde oder eine Freistellung anfordern.

Common Reporting Standard

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Common Reporting Standard, "CRS"*) erarbeitet, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") ist am 9. Dezember 2014 verabschiedet worden mit dem Ziel, CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen.

In luxemburgisches Recht wurde die Euro-CRS-Richtlinie durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("**CRS-Gesetz**") umgesetzt.

Die Inhaber von Finanzvermögen werden durch Finanzinstitute identifiziert und es wird ermittelt, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. In diesem Fall werden Informationen zu Finanzkonten und der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldet und von diesen anschließend jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeleitet.

Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltungsgesellschaft von ihren Anlegern zur Verifizierung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an

die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("**Multilaterale Vereinbarung**") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

Anteilsinhaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

2.3 **Vertriebsvorschriften**

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Verkaufsprospektes entgegengenommen. Der Verkaufsprospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Jahresberichtes (der „**Jahresbericht**“) mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der „**Halbjahresbericht**“) und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der „**Quartalsbericht**“) beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Geschäftsbericht veröffentlicht werden bzw. wurden. Der Geschäftsbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf:

- (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind,
- (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind,
- (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie
- (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Verkaufsprospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Verkaufsprospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Verkaufsprospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Verkaufsprospekts verfügbar ist.

2.4 Notierung an einer Börse

Die Anteile der Anteilklasse R des Fonds sind zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospekts zum Handel an mehreren Börsen zugelassen, im XTF-Segment der Frankfurter Wertpapierbörsen und im Best-X Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Notierungsbörse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

2.5 Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen am Tag der Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind.

Soweit dieser Verkaufsprospekt auf Internetseiten Dritter verweist, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Haftung für die Inhalte dieser Seiten. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verweise in diesen Verkaufsprospekt waren auf den entsprechenden Internetseiten keine illegalen Inhalte erkennbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Einfluss auf die aktuellen und zukünftigen Inhalte dieser Internetseiten und distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten, die nach Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospektes verändert wurden. Dort veröffentlichte Meinungen oder Tatsachenbehauptungen macht sich die Verwaltungsgesellschaft durch die Aufnahme eines Verweises in diesen Verkaufsprospekt nicht zu Eigen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes zu dem entsprechenden Verweis erklärt wird.

2.6 Währungsangaben

Sämtliche im Verkaufsprospekt enthaltenen Verweise auf „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die gemeinsame Währung verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. ADRESSEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Adressen

Verwaltungsgesellschaft

Lyxor Funds Solutions S.A.
22, Boulevard Royal,
2449 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Edouard Auché (Vorsitzender des Verwaltungsrats)
Lyxor International Asset Management S.A.S., Tours Société Générale,
17 Cours Valmy, 92967 Paris La Défense, Frankreich

Heike Fürpaß-Peter
Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland,
Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main Deutschland

Alexandre Cegarra
Société Générale Private Wealth Management S.A., 11 Avenue Emile Reuter,
2420 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Mathias Turra
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg,
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführung

Mathias Turra
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg,
Großherzogtum Luxemburg

Martine Capus
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg,
Großherzogtum Luxemburg

Martin Rausch
Lyxor Funds Solutions S.A., 22, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg,
Großherzogtum Luxemburg

Fondsmanager

Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland,
Neue Mainzer Strasse 46-50,
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Strategiesponsor

FERI Trust GmbH
Haus am Park, Rathausplatz 8-10
61348 Bad Homburg
Deutschland

Verwahrstelle und Zahlstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle

BNP Paribas Securities Services S.C.A
Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young, Société anonyme
35E, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebstelle

FERI Trust GmbH
Haus am Park
Rathausplatz 8-10
61348 Bad Homburg
Deutschland

Market Maker

Société Générale S.A.
29, boulevard Haussmann
75008 Paris
France

3.2 Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird durch die Lyxor Funds Solutions S.A., einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, in ihrem Namen für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Juni 2008 nach Maßgabe von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Luxemburger „société de gestion“ für eine unbegrenzte Dauer gegründet und erhielt am 7. Oktober 2015 die Genehmigung zur Verwaltung bestimmter alternativer Investmentfonds. Die geänderte Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* (welches am 1. Juni 2016 durch das "Recueil électronique des sociétés et associations" („RESA“) ersetzt wurde) vom 19. Oktober 2015 veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter Nummer B-139.351 eingetragen. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 5.000.000,00.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder sämtliche ihrer Aufgaben an einen oder mehrere Dritte übertragen. Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Lyxor International Asset Management S.A.S.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz von 13. Juli 2007 sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013, den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der CSSF, jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie in der luxemburgischen Gesetzgebung durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 umgesetzt, sowie der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds, wie in der luxemburgischen Gesetzgebung durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt.

Die dem Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager, soweit das Fondsmanagement ausgelagert wurde, können für einen Fonds auch Transaktionen abschließen, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktion dieses Fonds handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem Gesetz von 2010, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 festgelegten Grundsätze, eine Vergütungspolitik aufgestellt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind.

Dieses Vergütungssystem orientiert sich an der nachhaltigen und unternehmerischen Geschäftspolitik des Société Générale Konzerns und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken geben, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und den Verwaltungsreglements und den Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds sind. Das Vergütungssystem soll stets im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten bezogen auf die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds werden generell nicht an Mitarbeiter ausgezahlt.

Dabei sind die variablen Vergütungselemente insbesondere nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gekoppelt. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor) zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Übersicht der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich interessierte Personen ebenfalls auf der www.lyxorfunds.com sowie unter www.lyxoretf.com über die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds informieren.

3.3 **Fondsmanager**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management des Fonds zur Umsetzung der Anlageziele auf eigene Kosten und nach Genehmigung durch die luxemburgische

Aufsichtsbehörde einen professionellen externen Fondsmanager beauftragen, der die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegen.

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland, Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland auf der Grundlage eines Fondsmanagervertrages als externen Fondsmanager beauftragt. Der Vertrag wurde für unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch von den Vertragsparteien jederzeit, unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft insbesondere dann einseitig beendet werden, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhaber erforderlich ist.

Der Fondsmanager ist mit der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik für den Fonds und anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft beauftragt. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, sowie der für den Fonds geltenden Anlagepolitik, -richtlinien und –ziele sowie Anlagebeschränkungen. Der Fondsmanager ist unter der Kontrolle und Weisungshoheit der Verwaltungsgesellschaft befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu veräußern oder zu liquidieren.

3.4 **Verwahrstelle und Zahlstelle**

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

BNP Paribas Securities Services S.C.A, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 60, Avenue J.F. Kennedy, 1855, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg wurde als Verwahrstelle des Fonds und Zahlstelle in Luxemburg ernannt. Sie ist zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen.

BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services S.C.A., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas S.A. BNP Paribas Securities Services S.C.A. ist eine in Frankreich als *Société en Commandite Par Actions* (Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung) unter der Nummer 552 108 011 eingetragen, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen und von der Autorité des Marchés Financiers (die „AMF“) beaufsichtigt, mit Sitz in 3 rue d'Antin, 75002 Paris, vertreten durch ihre Niederlassung in Luxemburg mit Sitz in 60, Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „Bank“), welche von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) beaufsichtigt ist. Der Verwahrstelle, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich im Interesse der Aktionäre handelt, obliegen die ihr durch Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesenen Funktionen, insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in separaten Konten oder Depots.

Mitteilung an die Anleger über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Luxemburg

BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Luxemburg, wurde gemäß den Bedingungen der Verträge zwischen BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Luxemburg, und der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds, soweit zutreffend, zur Verwahrstelle, Zahlstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle und Transferstelle des Fonds ernannt.

Hiermit informiert und bestätigt die Bank, dass BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg, als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites, verschiedene Zeitzonen abdeckendes Netzwerk zur Verfügung stellt, Teile ihrer operativen Prozesse anderen Einheiten der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritten anvertrauen kann, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt (das "**internationale Betriebsmodell**"). Insbesondere sind Einheiten in Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, USA, Kanada, Singapur, Jersey, Großbritannien, Deutschland, Luxemburg, Irland und Indien in die Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und des Transferagentenservices eingebunden.

Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell der Bank können dem Fonds, seinen Anlegern und/oder der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Der Verwahrstelle, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handelt, obliegen die ihr durch Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesenen Funktionen, insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in separaten Konten oder Depots.

Die Verwahrstelle kann nach ihrem Ermessen alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds, insbesondere Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder zu einem Clearing-System zugelassen sind, einem solchen Clearing-System oder entsprechenden Korrespondenzbanken anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die Aufbewahrung aller oder eines Teils der ihr anvertrauten Vermögenswerte an Dritte übertragen wurde.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind in einem Vertrag festgelegt, der seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Einklang mit den im Vertrag festgelegten Fristen gekündigt werden kann. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Verwaltungsgesellschaft einsehbar.

Neben der Verwahrstellensfunktion nimmt BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie auch wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, nämlich die Fondsbuchhaltung wahr.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag sowie dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, sie verstößen gegen das Gesetz, die Satzung oder den Verkaufsprospekt.

Die Verwahrstelle übernimmt drei Funktionen, und zwar (i) Aufsichtsfunktion (gem. Art. 22 Abs. 3 2014/91/EU Richtlinie), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds

(gem. Art. 22 Abs. 4 2014/91/EU Richtlinie) sowie (iii) die Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds (gem. Art. 22 Abs. 5 2014/91/EU Richtlinie).

Die Verwahrstelle übernimmt nachfolgend beschriebene Aufgaben: Sie

- (i) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annulierung von Anteilen der Teilfonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen;
- (ii) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der Teilfonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung erfolgt;
- (iii) leistet den Weisungen der Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstößen gegen das anwendbare nationale Recht oder die Satzung;
- (iv) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Teilfonds überwiesen wird;
- (v) stellt sicher, dass die Erträge der Teilfonds gemäß dem Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden.
- (vi) stellt sicher, dass die Cashflows der Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder, die dem jeweiligen Teilfonds zustehen auf Geldkonten des Teilfonds verbucht werden.

Das übergeordnete Ziel der Verwahrstelle ist der Anlegerschutz, der über allen anderen wirtschaftlichen Interessen steht.

Es können Interessenskonflikte entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft zu Geschäftszweigen von BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg andere Geschäftsbeziehungen eingeht und parallel dazu die Leistungen von BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle in Anspruch nimmt.

Andere Geschäftsbeziehungen können folgende Dienstleistungen zum Gegenstand haben:

- Ausgliederung und/oder Übertragung von Middle- oder Back Office-Funktionen (z.B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Ex-Post-Investment-Überwachung, Sicherheitenmanagement, OTC- Bewertung, Fondsverwaltung inklusive der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transfer Agency - Dienstleistungen, Fund dealing - Dienstleistungen), bei denen BNP Paribas Securities Services S.C.A. Niederlassung Luxemburg oder mit ihr verbundene Unternehmen als Dienstleister („Agent“) der Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft agieren oder
- Bestimmung von BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg oder mit ihr verbundene Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter

von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Devisenhandel, Wertpapierleihe, Überbrückungsfinanzierung.

Die Verwahrstelle ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jede Transaktion, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen der Verwahrstelle und einer Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe steht, zu marktüblichen Konditionen und in Wahrung der Interessen der Anleger erfolgt. Um Interessenkonflikte zu identifizieren, hat die Verwahrstelle eine Interessenskonflikt-Policy eingeführt, die folgende Ziele verfolgt:

- Identifizierung und Analyse potentieller mit Interessenskonflikten behafteten Situationen
- Erfassung, Management und Überwachung der mit Interessenskonflikten behafteten Situationen durch:
 - Dauermaßnahmen zur Erkennung der Interessenskonflikte durch Trennung von Aufgabenbereichen, der Berichtsweseneinheiten, Insiderlisten für Mitarbeiter.
 - Anwendung der Einzelfallbewertung um (i) geeignete Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, wie beispielsweise eine neue Beobachtungsliste zu erstellen, neue Informationsbarrieren (Chinese wall) einzuführen (z.B. durch Trennung der funktionalen und hierarchischen Aufgaben der Verwahrstelle von ihren anderen Tätigkeiten), Sicherstellung der Durchführung der Operationen zu marktüblichen Konditionen und/oder Informierung der betroffenen Anleger, oder (ii) Ablehnung der Tätigkeiten, die Interessenskonflikte auslösen können.
 - Implementierung der Verhaltensregeln (Deontological Policy);
 - Erstellung eines Interessenskonfliktkataloges, anhand dessen diverse Maßnahmen erarbeitet werden können, die zum Schutz der Interessen der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden; oder
 - Aufsatz interner Verfahren in Bezug auf, beispielsweise (i) die Auswahl der Dienstanbieter, die Interessenskonflikte begründen können (ii) neue Produkte/Tätigkeiten der Verwahrstelle, um jegliche Situation zu beurteilen, die Interessenskonflikte nach sich ziehen können.

Wenn Interessenskonflikte entstehen, wird die Verwahrstelle dafür Sorge tragen den Interessenkonflikt unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Verpflichtungen zu lösen und sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die Anleger gerecht behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann Dritte mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds im Rahmen des anwendbaren Rechts, der Regulierung sowie im Rahmen der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages beauftragen. Der Prozess der Auswahl der beauftragten Dritten und die kontinuierliche Überwachung, inklusive des Managements jeglicher Interessenskonflikte, die durch die Auswahl der Beauftragten entstehen, erfolgen nach den höchsten Qualitätsstandards. Die Übertragung der Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegt den aufsichtsrechtlichen Regelungen (u.a. den Mindestkapitalanforderungen, der Aufsicht der betroffenen Aufsichtsbehörde und

regelmäßigen externen Revision). Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Aufgabenübertragung an Dritte unberührt.

Wenn die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögensgegenstände an eine andere Einheit der Unternehmensgruppe überträgt, sollen „Policies“ und Verfahren sichergestellt werden, um durch die Unternehmensverflechtungen entstehenden Interessenskonflikte zu identifizieren. Die Verwahrstelle soll alle notwendigen Schritte unternehmen, um Interessenskonflikte durch ihre Funktionen, die mit der Richtlinie 2014/91/EU („UCITS V“) konform sind, zu vermeiden. Wenn Interessenskonflikte nicht vermieden werden können, wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass diese verwaltet, überwacht und offengelegt werden, um negative Auswirkungen auf die Verwaltungsgesellschaft und die Anleger zu vermeiden.

Eine Liste der beauftragten Dritten und der Unterverwahrer ist auf der folgenden Webseite einsehbar:

https://securities.bnpparibas.com/files/live/sites/web/files/medias/documents/regulatory-disclosures/UcitsV_delegates_list_en.pdf

Diese Liste wird kontinuierlich auf dem neusten Stand gehalten. Die aktualisierten Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, über die beauftragten Dritte und über die Unterverwahrer, einschließlich einer Liste der potentiellen Interessenskonflikte, werden kostenlos und auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle können ihr Vertragsverhältnis mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigen.

Die Verwahrstelle erhält für die geleisteten Services eine monatlich nachträglich zahlbare Gebühr auf Basis des Nettovermögens des Fonds. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle berechtigt, die Erstattung der von ihr ausgelegten Kosten und Gebühren, die sie an Korrespondenzbanken in anderen Ländern gezahlt hat, zu verlangen.

3.5 Register- und Transferstelle

Die in Kapitel 3.1 benannte Register- und Transferstelle des Fonds ist für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die bei der Verwaltung des Fonds gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts anfallen, zuständig.

3.6 Verwaltungsstelle

Zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle gehören die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung der Geschäftsbücher und die Aufstellung der Abschlüsse für den Fonds. Darüber hinaus wird die in Kapitel 3.1 benannte Verwaltungsstelle für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds und die damit verbundenen operationellen Tätigkeiten zuständig sein, sowie für die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Berechtigten Teilnehmern.

3.7 Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Rahmen des Vertriebsvertrages die in Kapitel 3.1 benannte Vertriebsstelle ernennen, der die Verantwortung für den Vertrieb der Anteile

obliegt (die „**Vertriebsstelle**“). Die Vertriebsstelle ist gemäß des Vertriebsvertrages berechtigt, ihrerseits andere Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen zu ernennen (jeweils eine „**Untervertriebsstelle**“) und zu bestimmen, ob die Verkaufs- oder Rücknahmeprovisionen der Vertriebs- oder der bzw. den Untervertriebsstelle(n) zufallen. Informationen zu den Untervertriebsstellen können den jeweiligen Vertriebsmaterialien, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, entnommen werden.

Es ist der Vertriebsstelle gestattet, unter Beachtung der Regelungen des Vertriebsvertrages, Vertriebsfolgeprovisionen an die Untervertriebsstellen weiterzuleiten.

Die Vertriebsstelle wird der Verwaltungsgesellschaft des Fonds bei der Vermarktung der Anteile und beim Aufbau und Betrieb eines Sekundärmarktes sowie sonstigen allgemeinen Marketingaktivitäten behilflich sein.

4. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

4.1 Anlageziel des Fonds

Der aktiv gemanagte Fonds verfolgt das Ziel, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen, indem er an die Wertentwicklung der FERI RS Europa Strategie (die „**Strategie**“) anknüpft.

Der Fonds bildet selbst nicht die Wertentwicklung eines Index ab, wird aber im Rahmen der Strategie mit Bezug zu Indizes verwaltet und die Wertentwicklung des Fonds wird zur Berechnung einer performanceabhängigen Vergütung mit der Wertentwicklung des STOXX® Europe 600 NR Index verglichen.

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

4.2 Beschreibung der Strategie des Fonds

Die Strategie bildet die Wertentwicklung eines dynamischen Portfolios (das „**Anlageportfolio**“) bestehend aus einem oder mehreren der jeweils aktuell verfügbaren STOXX® Europe 600 Sektor Indizes (die „**Sektorenindizes**“) ab. Es stehen 19 Sektorenindizes zur Verfügung. Die Strategie beabsichtigt, eine mittel- bis langfristige Überrendite über dem breiten europäischen Aktienmarkt zu erzielen, wobei die Wertentwicklung des STOXX® Europe 600 NR Index (der „**Vergleichsindex**“) zugrunde gelegt wird.

Die Auswahl der einzelnen Sektorenindizes erfolgt auf Basis eines Relative Stärke Indikators (der „**Indikator**“). Hierbei gibt der Indikator Aufschluss darüber, wie sich ein Sektorenindex relativ zum Vergleichsindex über verschiedene Zeiträume entwickelt hat. Dazu wird für bestimmte zurückliegende Perioden die prozentuale Kursveränderung des jeweiligen Sektorenindex mit dem Kursverhalten des Vergleichsindex verglichen. Sofern der Indikator für einen Sektorenindex eine positive kurz- und mittelfristige relative Stärke in Relation zum Vergleichsindex ermittelt und gleichzeitig die mittelfristige Stärke von der kurzfristigen übertroffen wird, so wird dieser Sektorenindex in die Strategie aufgenommen. Falls der Indikator aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse für keinen Sektorenindex ein Allokationssignal generiert, wird die

Strategie die Wertentwicklung des Vergleichsindex abbilden. Die Zusammensetzung des Anlageportfolios und die Gewichtung der Sektorenindizes innerhalb der Strategie werden wöchentlich überprüft und angepasst. Bei den wöchentlichen Anpassungsterminen werden die Sektorenindizes jeweils gleichgewichtet.

Die Sektorenindizes sind Net Return Indizes, d. h. sie berücksichtigen bei der Indexberechnung die Dividendenzahlungen ihrer Komponenten abzüglich Quellensteuer (Nettodividenden). Nähere Informationen zu den einzelnen Sektorenindizes und zum Vergleichsindex können auf der Internetseite www.stoxx.com eingesehen werden.

Strategiesponsor ist die FERI Trust GmbH, Bad Homburg (der „**Strategiesponsor**“). Eine Strategiebeschreibung und die aktuelle Strategiezusammensetzung kann auf der Internetseite www.lyxorfunds.com abgerufen werden.

Die Gewichtung der Sektorenindizes wird an jedem Bewertungstag auf der Internetseite www.lyxorfunds.com veröffentlicht.

Die obige Kurzdarstellung der Strategie fasst deren wesentliche Eigenschaften zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen. Anleger sollten sich über die oben genannte Internetseite regelmäßig über die aktuelle Strategiezusammensetzung sowie etwaige Anpassungen informieren.

4.3 Anlagepolitik des Fonds

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen in erster Linie in übertragbare Wertpapiere¹ investieren und ergänzend derivative Techniken einsetzen. Um die Differenz in der Wertentwicklung zwischen den Wertpapieren und dem Anlageportfolio auszugleichen, schließt der Fonds mit dem Swap-Kontrahent zu marktüblichen Bedingungen einen oder mehrere Total Return Swaps (die „**Total Return Swaps**“) ab, die sich auf sämtliche Wertpapiere des Fonds beziehen können und voraussichtlich beziehen werden. Bei einem Total Return Swap hat der Fonds in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der übertragbaren Wertpapiere des Fonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder erhält eine solche Zahlung. Hat der Fonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung der übertragbaren Wertpapiere, in die der Fonds investiert hat. Die Wertentwicklung des Anlageportfolios abzüglich ggf. anfallender Kosten wie unten beschrieben, steht dem Fonds zu. Sofern eine Anpassung des Anlageportfolios und der Gewichtung der Sektorenindizes stattfindet, ist dies mit Transaktionskosten zu Lasten des Fonds verbunden. In der Regel sind dies Kosten des Total Return Swaps mittels dessen die Abbildung der Strategie sichergestellt wird (zum Beispiel Swap-Kosten berechnet auf den neu zu gewichtendem Teil des Fondsvolumens).

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens. Die Wertentwicklung des Anlageportfolios kann sowohl positiv als auch negativ verlaufen. Da der Wert der

¹ Unter dem Begriff „Wertpapier(e)“ sind in diesem Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement Wertpapiere gemäß Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen zu verstehen.

Anteile des Fonds die Entwicklung der Strategie nachvollzieht, sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Swap-Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen im ausschließlichen Interesse des Fonds abgeschlossen werden. Die Bewertung der OTC-Verträge erfolgt in regelmäßigen Abständen und in nachvollziehbarer Form.

Jeder Total Return Swap-Kontrahent muss ein für OTC-Derivate zugelassener Kontrahent mit Sitz in der Europäischen Union oder in der Europäischen Währungsunion sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager sind bestrebt, erstklassige Institute mit einem Mindestrating vergleichbar Investmentgrade auszuwählen, die ein Genehmigungsverfahren durchlaufen haben und für diese Art von Geschäften zugelassen wurden. Der Kontrahent sollte nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet sein, eine genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktion vornehmen und bereit sein, die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsmanagers zu ihrem Marktwert glattzustellen.

Die Gesellschaft kann ein Swap-Kontrahent und/oder andere Kontrahenten auswählen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und wird auf der Web-Seite www.lyxorfunds.com sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die Total Return Swap-Kontrahenten ausweisen.

Die folgenden Kosten können im Zusammenhang mit dem Einsatz von OTC-Swaps entstehen:

Jeder Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktionen Absicherungsgeschäfte eingehen. Der Fonds erhält entsprechend der mit dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktionen die Wertentwicklung des Anlageportfolios, bereinigt um bestimmte Nachbildungskosten und sonstige Transaktionskosten oder -gebühren, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen. Zu diesen Kosten können u. a. Kosten, Steuern oder sonstige Gebühren in Verbindung mit dem Kauf, dem Verkauf, der Verwahrung, dem Bestand oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten zählen. Die Art dieser Kosten kann auch in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Investmentfondskorbs, deren Wertentwicklung abgebildet werden soll, variieren.

Die Anlagepolitik kann auch durch den Einsatz von Wertpapieren, wie zum Beispiel Zertifikate oder Anleihen auf Indizes² umgesetzt werden. Der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren und derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie zum Beispiel mit Optionen handeln. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf

² Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente beinhalten.

Die Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. **Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen.** Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Der Fonds ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, EURATOM, der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union, einem EU-Mitgliedstaat (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern, Rumänien), oder seinen Gebietskörperschaften, von Island, Liechtenstein, Norwegen, von Mitgliedsstaaten der OECD (Australien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), von Mitgliedstaaten der G20 oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus einer und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

4.4 Änderungen der Strategie

Bedingt durch das Anlageziel kann es bei Änderungen der Zusammensetzung und/oder der Neugewichtung der Strategie oder bei Änderungen bezogen auf die Sektorenindizes erforderlich sein, dass der Fonds entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Auf Basis der vom Strategiesponsor zur Verfügung gestellten Informationen überwacht die Verwaltungsgesellschaft solche Änderungen der Strategiezusammensetzung und/oder -gewichtung und nimmt gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen der Vermögensanlagen des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Strategie durch eine andere Strategie in den folgenden Fällen zu ersetzen, in denen, nach ihrem Ermessen, dies im Interesse des Fonds ist:

- wenn die Gewichtung der Bestandteile der Sektorenindizes dazu führt, dass der Fonds gegen die Anlagebeschränkungen verstößt und/oder die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder eines ihrer Anteilinhaber davon wesentlich betroffen ist.

- wenn die oder einzelne Sektorenindizes oder die Strategie nicht mehr existieren oder wenn die Berechnungsmethode/Zusammensetzung der Sektorenindizes sich wesentlich verändert hat.
- wenn ein neuer Sektorenindex einen bestehenden Sektorenindex ersetzt.
- wenn eine andere Strategie eine bessere Sektor- bzw. Komponentenstreuung besitzt als die bisherige Strategie und ein attraktives Risiko-/Renditeprofil hat.
- wenn der Sponsor der Strategie ersetzt wird und der Nachfolge-Sponsor von der Verwaltungsgesellschaft als ungeeignet befunden wird.
- wenn eine neue Strategie zur Verfügung steht, die als Marktstandard für Anleger des betreffenden Markts angesehen wird und/oder für Anleger günstiger und mit geringeren Strategiekosten verbunden ist als die bestehende Strategie.
- wenn eine Anlage in die Sektorenindizes schwierig wird oder wenn einige Bestandteile eine begrenzte Liquidität vorweisen.
- wenn der Sponsor der betreffenden Strategie seine Lizenzgebühren auf ein Niveau erhöht, das von der Verwaltungsgesellschaft für zu hoch befunden wird.
- wenn sich die Qualität (inklusive Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) der Strategie nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft verschlechtert hat.
- wenn die betreffende Strategie oder die Sektorenindizes die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Kriterien nicht mehr erfüllt.
- wenn die Swaptransaktionen oder andere derivative Finanzinstrumente, mit denen der Fonds die Strategie nachbildet, nicht oder nicht mehr oder nur noch zu nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft inakzeptablen Bedingungen zur Verfügung stehen.
- wenn die Gegenpartei einer Swaptransaktion oder anderer Derivate die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt, dass einige Sektorenindizes eine begrenzte Liquidität haben oder dass eine Anlage in diese Komponenten aus praktischen Gründen nicht durchgeführt werden sollte.

Um jegliche Zweifel auszuräumen: die obige Liste ist nicht abschließend und die Verwaltungsgesellschaft kann den Austausch der Strategie jederzeit auch aus anderen als den oben genannten Gründen beschließen, wenn dies im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber ist.

4.5 Vertrauen in den Strategiesponsor

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich hinsichtlich der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Sektorenindizes ausschließlich auf die vom betreffenden Strategiesponsor zur Verfügung gestellten Informationen verlassen und übernimmt bezüglich der Zusammensetzung und/oder einer etwaigen Neugewichtung keine Verantwortung.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Eine Beschreibung, in welche Anlagen der Fonds investieren darf und welche Anlagebeschränkungen gelten, können Artikel 4 und 5 des Allgemeinen und Artikel 26 des Besonderen Verwaltungsreglements entnommen werden.

Der Fonds wird insgesamt nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das zusammengerechnete Gesamtengagement des Fonds 210 % dessen gesamten Nettoinventarwertes nicht überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein geeignetes Risiko-Management-Verfahren einsetzen, mit dessen Hilfe sie das Risiko der Positionen im Fondsporfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten verwenden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement des Fonds in Derivaten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht übersteigt. Selbst unter außergewöhnlichen Marktverhältnissen darf der Einsatz dieser Derivate weder die Anlageziele noch das Anlageprofil des Fonds ändern, noch auf einen ungedeckten Leerverkauf hinauslaufen.

Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Ausstellern, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft Geschäftsaktivitäten entfalten, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen und die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind.

6. BESONDERE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, DIE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE ZUM GEGENSTAND HABEN

Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF Rundschreiben 08/356, kann die Verwaltungsgesellschaft besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, für den Fonds anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Lombardgeschäfte. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte einsetzen; Pensionsgeschäfte, Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Lombardgeschäfte wird die Verwaltungsgesellschaft nicht einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zur Performanceoptimierung gegen Entgelt für Rechnung des Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Derzeit beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Wertpapierleihgeschäfte bezogen auf sämtliche für den Fonds erworbenen Wertpapiere abzuschließen.

Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit an Dritte übertragen, so hat die Verwaltungsgesellschaft bezogen auf das Wertpapierleihgeschäft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Fonds Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von

Vermögensgegenständen ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 (geändert durch CSSF Rundschreiben 18/698) und 14/592 entsprechen.

Als Sicherheiten kann die Verwaltungsgesellschaft abgetretene oder verpfändete Guthaben bzw. übereignete oder verpfändete Wertpapiere akzeptieren.

Insbesondere von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentliche Verwaltungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen von Emittenten mit hoher Bonität können als Sicherheiten von der Gesellschaft akzeptiert werden. Die Restlaufzeit dieser Schuldverschreibungen (Anleihen) ist nicht beschränkt. Bei der Berechnung der Sicherheit aus den Anleihen mit einer längeren Restlaufzeit als fünf Jahre wird ein Bewertungsabschlag vorgenommen (Haircut). Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls ohne Begrenzung für den Fonds Fondsanteile zur Sicherung annehmen.

In Fällen, in denen der OGAW Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, stets die folgenden, von den ESMA-Leitlinien vorgegebenen Kriterien erfüllen:

- (1) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- (2) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt an Bewertungstagen zu Marktpreisen. Die festgelegten Bewertungsabschläge werden dabei vorgenommen.
- (3) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (4) Korrelation: Die vom OGAW entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (5) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei

Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem OECD Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Wenn OGAW eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, sollten sie diesen Umstand in ihrem Prospekt darlegen. Ferner sollten die OGAW im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

- (6) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (7) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Die entgegengenommenen Sicherheiten werden auf einem Wertpapierdepot der Clearstream Banking AG verwahrt und zugunsten der Gesellschaft verpfändet.
- (8) Der OGAW sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (9) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (10) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Eine Wiederverwendung von Barsicherheiten und anderen Sicherheiten ist derzeit nicht beabsichtigt.

Die Sicherheiten werden täglich bewertet. Der Marktwert der Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte muss nach Abzug des unten definierten Bewertungsabschlages mindestens 100 % des Marktwertes der verliehenen Wertpapiere betragen. Handelt es sich um Sicherheiten, die Preisschwankungen unterliegen, wendet die Verwaltungsgesellschaft geeignete konservative Sicherheitsabschläge (sog. Bewertungsabschläge oder Haircut) an. Die Höhe der Sicherheitsabschläge berücksichtigt die Besonderheiten der Sicherheiten, wie zum Beispiel die Kreditwürdigkeit der Aussteller, die Preisschwankungen, sowie die Ergebnisse der Stresstests der Gesellschaft hinsichtlich der jederzeitigen Verwertbarkeit (Liquidität). Die derzeit anwendbaren Bewertungsabschläge für Anleihen mit einer Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren betragen 2% sowie 4% für Anleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren. Als Sicherheiten werden Aktien ausschließlich akzeptiert, wenn sie Bestandteil des STOXX Europe 600 sind. Außerdem gilt für Aktien ein Bewertungsabschlag von 10%. Als Sicherheiten werden zudem UCITS-Fonds/ETFs akzeptiert, für die ein Bewertungsabschlag von 5% gilt.

Basierend auf den obenstehenden Ausführungen akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Fonds, ETFs, Anleihen und Aktien als Sicherheiten. Diese Sicherheiten sind hochliquide. Außerdem wird für einige Sicherheiten eine Klasse nach Art der Wertpapiere definiert, die noch über „hochliquide“ anzusiedeln ist. Diese Definition basiert auf den ausgegebenen Beständen der Wertpapiere, der Art der Wertpapiere oder den gehandelten Umsätzen im Markt. Die Verwaltungsgesellschaft führt angemessene Stresstests auf Grundlage der in Nr. 45 der ESMA-Leitlinien genannten Vorgaben regelmäßig durch, um die jederzeitige Verwertbarkeit der gestellten Sicherheiten zu bewerten und das Liquiditätsrisiko zu minimieren. Ein Stress-Szenario bedeutet eine hohe Liquidation von Sicherheiten. Die Klasse, die noch über "hochliquide" anzusiedeln ist, wird in diesem Szenario verwendet, um einen Schaden für die Gesellschaft bzw. für die Anteilinhaber zu vermeiden.

Obwohl das Swap Exposure für den Fonds nur maximal 10% des Nettoinventarwerts beträgt, können von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Sicherheiten entgegengenommen werden. Basierend auf den obenstehenden Ausführungen akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen ausschließlich hochqualitative und hochliquide europäische Staatsanleihen, die von einer der drei größten Ratingagenturen (Moody's, Standard & Poor's und Fitch Rating) ein Mindestrating von AA erhalten haben, als Sicherheiten. Bewertungsabschläge werden daher im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen nicht vorgenommen.

Wertpapierleihgeschäfte werden mit Kreditinstituten mit Sitz im Bereich der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen. Jeder Kontrahent muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager sind bestrebt, erstklassige Institute mit einem Mindestrating vergleichbar Investmentgrade auszuwählen, die ein Genehmigungsverfahren durchlaufen haben und

für diese Art von Geschäften zugelassen wurden. Der Kontrahent sollte nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet sein, eine genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktion vornehmen und bereit sein, die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsmanagers zu ihrem Marktwert glattzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahenten auswählen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und wird auf der Webseite www.lyxorfunds.com sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die Kontrahenten ausweisen. Die „Execution and order handling Policy“ der Verwaltungsgesellschaft sowie des Fondsmanagers findet Anwendung.

Zur Sicherung der Verpflichtungen darf die Verwaltungsgesellschaft nur solche Vermögensgegenstände als Sicherheiten akzeptieren, die gemäß der Anlagepolitik für den Fonds erworben werden können und die den Regelungen der CSSF Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 entsprechen. Sie kann auch insbesondere ohne Begrenzung eigene Anteile zur Sicherung annehmen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft im zuvor beschriebenen Zusammenhang Barsicherheiten erhalten, wird sie diese nicht reinvestieren, sondern als Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf in keinem Fall Transaktionen mit Derivaten oder anderen Finanztechniken und –instrumenten durchführen, die von denen im Verkaufsprospekt, einschließlich seiner Anhänge, aufgeführten Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung und Durchführung besonderer Techniken und Instrumente, wie Wertpapierdarlehensgeschäfte und Derivate, für Rechnung des jeweiligen Fonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 30% der Erträge aus diesen Geschäften. Mit der Ertragsbeteiligung werden zusätzliche Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, wie zum Beispiel die Verwaltung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) oder Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR) vergütet.

Die darüber hinausgehenden Erträge abzüglich der mit den Geschäften ggf. verbundenen Transaktionskosten der Wertpapierleihgeschäfte oder Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von OTC-Swaps stehen dem jeweiligen Teilfonds zu. Der Service einer Leihstelle wird nicht in Anspruch genommen.

7. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Im Rahmen des von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Risiko-Management-Verfahrens, wird das Gesamtrisiko des Fonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes bestimmt. Das gesetzlich maximal zulässige Gesamtrisiko des Fonds ist auf 210% seines Nettovermögens beschränkt. Das Gesamtrisiko des Fonds im Vergleich zur zugrundeliegenden Strategie liegt maximal bei 110%.

8. RISIKOFAKTOREN

8.1 Einleitung

Im Folgenden wird allgemein auf eine Reihe von Risikofaktoren eingegangen, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können.

Die folgende Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Faktoren für den Fonds im Einzelnen relevant sind, ist von mehreren, miteinander in Zusammenhang stehenden Kriterien abhängig. Mehrere Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken. Dies kann sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher mit der Anlage verbundenen Risiken erfolgen.

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische und branchenabhängige Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen.

Der Wert der Anlagen und die Erträge aus den Anlagen, und daher auch der Wert und die Erträge von Anteilen des Fonds, können sowohl fallen als auch steigen, so dass ein Anleger seinen investierten Betrag u.U. nicht zurückerhält. Aufgrund verschiedener Provisionen und Gebühren, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen überwiegenden Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten erst nach eingehender Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung treffen. Die rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen variieren. Beschreibungen der Anteile in diesem Verkaufsprospekt dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über den vom Anleger investierten Betrag hinaus besteht nicht.

Es ist zu beachten, dass Anlagen in einen Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Anleger sollten beachten, dass der Fonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Die Wertentwicklung des Fonds ist an die Wertentwicklung der Strategie gekoppelt, die sich positiv oder negativ entwickeln kann. Deshalb kann der Wert der Fondsanteile steigen oder fallen. Insbesondere kann der Nettoinventarwert des Fonds jederzeit unter den jeweiligen Einstandspreis fallen, was im Falle einer Veräußerung zu einem Kapitalverlust und unter ganz ungünstigen Umständen, zum Beispiel im Falle eines marktbedingten Wertverlustes aller Sektorenindizes, zu einem Totalverlust des angelegten Kapitals führen kann. Bei dem Fonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Für Sicherheiten, die der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen

und regulatorischen Bestimmungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Es besteht daher das Risiko, dass der bei der Verwertung der Sicherheiten zu erzielende Betrag nicht zur Erfüllung aller Ansprüche der Anteilsinhaber ausreicht bzw. dass Anleger einen Totalverlust in Bezug auf ihre Anlage erleiden.

8.2 Allgemeine Risiken

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Wertpapieremittenten oder eines Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Ereignisse und Entwicklungen bei einem Emittenten, die neben den allgemeinen Entwicklungen an den Kapitalmärkten auf den Kurs eines Wertpapiers des betreffenden Emittenten einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten der Wertpapiere eintreten. Dieses Risiko kann sich auch durch die überwiegende Anlage in bestimmte gleichartige Emittenten deutlich verstärken (Konzentrationsrisiko).

Änderung der Anlagepolitik: Durch eine Änderung der Anlagepolitik kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko unter Umständen inhaltlich deutlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung: Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Anteile: Der Wert einer Anlage in den Fonds ist von mehreren Faktoren abhängig, u.a. von den Markt- und Wirtschaftsbedingungen der geographischen Region, in der die Vermögensanlagen getätigten werden, sowie von sektorspezifischen und politischen Ereignissen.

Aufsichtsrechtliche Risiken: Die Verwaltungsgesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, so dass u.U. eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele des Fonds notwendig ist. Das Vermögen des Fonds, die Strategie, die Sektorenindizes und die derivativen Techniken können zudem Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert beeinflussen können.

Bewertung der Anteile: Der Wert eines Anteils schwankt u.a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf das Vermögen des Fonds bzw. der Strategie und gegebenenfalls Änderungen in Bezug auf die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und Techniken.

Bewertung der Strategie und des Vermögens des Fonds: Das Vermögen des Fonds, der Strategie oder die derivativen Techniken können eine komplexe und speziell ausgerichtete Struktur aufweisen. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Finanzinstrumente und Techniken sind gewöhnlich nur einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern zugänglich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden

Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind oftmals subjektiv und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Einsatz von Derivaten: Da der Fonds, dessen Wertentwicklung an die Strategie gekoppelt ist, häufig in nicht in den Sektorenindizes enthaltene Wertpapiere investieren wird, werden derivative Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile an die Wertentwicklung der Strategie zu koppeln. Der umsichtige Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Es können ausserdem dadurch Verluste entstehen, dass die Gegenpartei einer Transaktion unter Einsatz von Derivaten ausfällt, auch wenn diese Gegenpartei nicht in den Sektorenindizes vertreten ist, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, können Transaktionskosten verbunden sein.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann der Fonds (gleich aus welchem Grund) seine Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist er nicht in der Lage, seine Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung des Fonds stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Verwaltungsgesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Fonds) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehenden Verlust zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung des Fonds und der Veräußerung aller Vermögenswerte zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten des Fonds (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilinhaber des Fonds ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann der Fonds u.U. die vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

Inflationsrisiko: Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

In Wertpapieren verbriezte Finanzinstrumente: Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Kontrahentenrisiko: Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigten werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate und Wertpapierleihe kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den weiter oben beschriebenen Grundsätzen des Fonds zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) jedoch erheblich gemindert werden. Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen kann jedoch

nicht ausgeschlossen werden, dass die zugunsten des Fonds verpfändeten Sicherheiten, den Verlust nicht decken können.

Wenn eine Gesellschaft des Société Générale Konzerns als Gegenpartei eines Geschäfts für den Fonds eingesetzt wird, können Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht diese Risiken von Interessenkonflikten durch die Implementierung von Verfahren, die darauf abzielen, sie zu identifizieren, zu begrenzen und gegebenenfalls eine faire Lösung zu gewährleisten.

Länder- oder Transferrisiko: Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Liquiditätsrisiko: Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Operationelle Risiken: Es besteht das allgemeine operationelle Risiko, dass infolge des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen z.B. im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung oder infolge von externen Ereignissen dem Fonds ein Schaden entsteht.

Marktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Negative Zinsberechnung: Die Verwaltungsgesellschaft darf Bankguthaben des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken halten. In Abhängigkeit von der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können Zinsen im Zusammenhang mit Termingeldern oder Bankguthaben negativ sein und Verluste für den Fonds bedeuten.

Politische Faktoren: Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rückkauf kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z.B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

OTC-Derivatgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. OTC-Derivate sind häufig nur begrenzt liquide und können relativ hohen Kursschwankungen unterliegen. Mit der Anlage in Derivaten sind spezifische Risiken verbunden und es

besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements letztlich zutrifft oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit erheblichen bzw. – je nach Ausgestaltung des jeweils eingesetzten Derivates – theoretisch auch unbegrenzten Verlusten verbunden sein. Die Risiken stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko, dem Erfolgsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen und dem Kontrahentenrisiko. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang:

- Eingesetzte Derivate können fehlerhaft oder - bedingt durch verschiedene Bewertungsmethoden - unterschiedlich bewertet sein.
- Die Korrelation zwischen den Werten der eingesetzten Derivate einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Positionen andererseits oder auch die Korrelation unterschiedlicher Märkte / Positionen bei derivativer Absicherung über nicht exakt der abzusichernden Position entsprechende Basiswerte kann unvollständig sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen tatsächlich nicht erreicht wird.
- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge verbunden sein, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide und von hohen Kursschwankungen geprägt sein. Beim Einsatz von OTC-Derivaten kann es daher vorkommen, dass diese Derivate nicht zu einem angemessenen Zeitpunkt und / oder zu einem angemessenen Preis veräußert oder geschlossen werden können.
- Es kann die Gefahr bestehen, Basiswerte, die als Bezugsgrößen derivativer Instrumente dienen, zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen.

Rechtliches und steuerliches Risiko: Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden

Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Die Strategie setzt sich aus unterschiedlichen STOXX® Europe 600 Sektor Indizes in jeweils unterschiedlicher Gewichtung zusammen. Es handelt sich um Indizes im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark Verordnung). Die Benchmark Verordnung sieht vor, dass Indizes, die Bezugsgrundlage für die Wertentwicklung eines Fonds sind, und deren Indexadministratoren bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Wenn der Index von einem Indexadministrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist, ist dieser nach Zulassung in ein von der European Securities and Markets Authority (ESMA) geführtes Register einzutragen. Referenzwerte und Indexadministratoren von Drittländern werden in einem gesonderten Register geführt. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospektes waren die von dem Fonds verwendeten Indizes und STOXX Ltd. als Drittstaat Indexadministrator im Sinne der Benchmark Verordnung im ESMA Register registriert.

Die Gesellschaft hat einen Notfallplan erstellt, in dem sie Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich ein Index wesentlich ändert oder eingestellt wird und orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit ihren Kunden an diesen Plänen. Sofern vergleichbare Indizes als Referenzwert verwendet werden können, kann ein Austausch des Index die Folge sein. Den Notfallplan können die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zum Einsehen anfragen.

Risiken derivativer Finanzinstrumente: Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder SWAPs sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen der Strategie und/oder der Sektorenkomponenten können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen der einem SWAP zugrundeliegenden Vermögenswerte kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen oder Terminkontrakten kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der in den Sektorenindizes enthaltenen Wertpapiere der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Strategie- bzw. Indexkomponenten nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit Sicherheiten: Für Sicherheiten, die der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Es besteht daher das Risiko, dass der bei der Verwertung der Sicherheiten zu erzielende Betrag nicht zur Erfüllung aller Ansprüche der Anteilsinhaber ausreicht bzw. dass Anleger einen Totalverlust in Bezug auf ihre Anlage erleiden.

Sicherheitenverwaltung: Der Kontrahent der OTC Geschäfte oder Wertpapierleihetransaktionen stellen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Wertpapiere oder Bankguthaben als Sicherheiten zur Verfügung. Es besteht das generelle operationelle Risiko, dass aufgrund von fehlerhaften internen Prozessen, Fehler von Mitarbeitern oder Systemen oder als Ergebnis externer Ereignisse die Sicherheiten ausfallen oder deren Gegenwert nicht ausreicht, den Ausfall zu Lasten des Fonds zu decken.

Obwohl die Sicherheiten Gegenstand einer regelmäßigen Liquiditätsanalyse sind, kann nicht verhindert werden, dass Sicherheiten zum Beispiel aufgrund von plötzlichen Marktstörungen, weniger liquide sind oder einen Wertverlust erleidet.

Die Sicherheiten werden zugunsten des Fonds verpfändet und auf einem Clearstream Depot verwahrt. Die rechtliche Situation hinsichtlich der Verwahrung oder der Verwaltung von Sicherheiten kann sich ändern und zu Einschränkungen führen, die die rechtliche Position des Fonds beeinträchtigen können. Bei der Verwahrung von Sicherheiten besteht im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers das Risiko, dass diese teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

SWAPs: Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem Zins-, Währungs- und/oder Equity-SWAPgeschäfte abschließen. SWAPgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

SWAPtions: SWAPtions sind Optionen auf SWAPs. Eine SWAPtion ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten SWAP einzutreten.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken: Die Verwaltungsgesellschaft wird Techniken und Instrumente, insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigung von Geschäften zu Absicherungszwecken und zu spekulativen Zwecken) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken

und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Fonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Fonds, wenn diese Kurse steigen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

- Verleiht der Fonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, kann er diese Vermögensgegenstände während der Laufzeit der Wertpapierleihe nicht veräußern. Er partizipiert voll an der Marktentwicklung des Vermögensgegenstandes, ohne die Partizipation an der Marktentwicklung durch Veräußerung des Vermögensgegenstandes beenden zu können.
- Entsprechendes gilt aufgrund der Rückkaufverpflichtung des Fonds hinsichtlich von ihm in Pension gegebener Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.
- Werden im Rahmen einer Wertpapierleihe als Barmittel gewährte Sicherheiten in andere Vermögensgegenstände investiert, entbindet dies regelmäßig nicht von der Verpflichtung, eine Zahlung in Höhe mindestens der als Sicherheit gewährten Barmittel bei Ende der Wertpapierleihe an den Sicherungsgeber vorzunehmen, und zwar auch dann nicht, wenn die zwischenzeitliche Investition zu Verlusten geführt haben sollte.
- Entsprechendes gilt hinsichtlich der von dem Fonds erhaltenen und anschließend investierten Liquidität, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Pension gegeben hat.
- Sofern ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument verliehen wird, erhält der Fonds dafür eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses mindestens dem Wert der verliehenen Gegenstände entspricht. Diese Sicherheit kann jedoch je nach Ausgestaltung derart umfassend an Wert verlieren, dass im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung der Rückgabeverpflichtung durch den Entleihen kein vollständiger Schadensausgleich durch Verwertung der Sicherheit gegeben sein kann.
- Entsprechendes gilt bei in Pension genommenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten hinsichtlich des von der Gegenseite zu zahlenden Rückkaufspreises bei Kursverlusten dieser Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.
- Verleiht der Fonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wird der Entleihen diese regelmäßig kurzfristig später weiterveräußern oder hat diese bereits zuvor weiterveräußert. Der Entleihen wird hierbei regelmäßig darauf spekulieren, dass die Kurse der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, dem die vom Fonds verliehenen Vermögensgegenstände entsprechen, fallen. Dementsprechend kann sich ein Wertpapierleihgeschäft des Fonds in einem solchen Umfang negativ auf die Entwicklungen des Kurswerts des Wertpapiers und damit auf den Anteilpreis des Fonds auswirken, dass dies nicht mehr durch die aus diesem Geschäft erzielten Wertpapierleiherträge ausgeglichen werden kann.

Verlustrisiko: Der Anteilinhaber unterliegt bei einer negativen Entwicklung der zugrundeliegenden Strategie mit seinem Anteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen. Daher bedeuten Verluste bei der Strategie in der Regel einen entsprechenden Verlust des Fonds.

Verwahrrisiko: Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Die Verwahrstelle und der Fondsadministrator gehören derselben Firmengruppe an. Interessenskonflikte können hieraus resultieren.

Volatilität: Die Volatilität ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmaße wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Maß der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich ex post als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Je höher die Volatilität, desto größeren Schwankungen unterlag der Anteil am Fonds in der Vergangenheit – und desto riskanter ist eine Investition. **Anleger sollten deshalb beachten, dass der Fonds aufgrund seiner Zusammensetzung und/oder des Einsatzes von derivativen Techniken eine erhöhte Volatilität aufweisen kann, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Wertveränderungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

Zeichnung und Rückgabe von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rückgabe von Anteilen gewähren der Verwaltungsgesellschaft Spielräume bezüglich der Anzahl von Anteilen, die an einem Geschäftstag zur Zeichnung und zur Rückgabe zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rückgabe verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rückgabebeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rückkaufsdatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer nur teilweisen Ausführung von Aufträgen oder zu einer Verringerung des Rückkaufbetrags führen.

8.3 Besondere Risiken des Fonds

(a) Besondere Risiken in Bezug auf Aktien

Sofern der Fonds Aktien erwirbt oder sich Indizes auf Aktien beziehen, sind diese mit besonderen Risiken verbunden, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist oder Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Die Wertentwicklung der Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien

von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie und somit zu Verlusten für den Fonds führen.

(b) Besondere Risiken in Bezug auf Strategien und Indizes

Berechnung und Ersetzung der Strategie oder der Sektorenindizes: Unter bestimmten Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung der Strategie und/oder der Sektorenindizes ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Sektorenindizes geändert oder die Strategie durch eine andere Strategie ersetzt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung der Strategie oder der Strategiekomponenten oder der Aussetzung des Handels der Sektorenindexkomponenten, kann dies die Aussetzung des Handels der Anteile und die Aussetzung der Verpflichtung der Market Maker, Geld- und Briefkurse an den maßgeblichen Börsen bereitzustellen, zur Folge haben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Strategie weiterhin in der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Weise berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich geändert wird.

Auch Änderungen der personellen Besetzung von Schlüsselfunktionen beim Strategiesponsor können negative Auswirkungen auf die regelmäßige Ermittlung der Strategie haben und unter ungünstigen Umständen sogar einen Austausch der Strategie erforderlich machen.

Über die Entscheidung bezogen auf die Strategiezusammensetzung und -gewichtung entscheidet der Indikator des Strategiesponsors. Dieser basiert auf der Beobachtung von Marktentwicklungen in der Vergangenheit. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Methode zu richtigen Prognosen bezogen auf die künftige Wertentwicklung der Aktienmärkte führt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch Fondsmanager übernehmen eine Garantie für die Eignung des Modells im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels des Fonds oder für eine positive Wertentwicklung eines mit dem Fonds verbundenen Investments.

Die vergangene Wertentwicklung der Strategie ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Ein Strategiesponsor ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Fonds oder der Anteilinhaber bei der Ermittlung, Zusammensetzung oder Berechnung der Strategie zu berücksichtigen. Ein Strategiesponsor ist weder verantwortlich für, noch beteiligt an der Festlegung des Auflegungszeitpunkts oder der Preise und der Mengen bei der Notierung der Anteile. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die Rücknahmemodalitäten.

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf die Strategie bzw. die Sektorenindizes: Weder die Verwaltungsgesellschaft, der oder die Fondsmanager noch deren verbundene Unternehmen haben Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf die Strategie angestellt bzw. durchgeführt und werden dies auch zukünftig nicht tun. Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Verwaltungsgesellschaft, den oder die Fondsmanager oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu Anlagezwecken.

(c) Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teifonds agieren.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurde, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teifonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teifonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Anleger auf der Internetseite unter <https://www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor> in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

(d) Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Klassen des Fonds

Alle Vermögenswerte des Fonds stehen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Fonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Anteilklassen vorgesehen sind. Reichen z.B. bei der Abwicklung des Fonds die vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen zu tragenden Verbindlichkeiten) nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug

auf alle Anteilklassen zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilklassen gleichrangig und die Erlöse werden anteilmäßig an die Anteilinhaber zum auf die Anteile jedes Anteilinhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Fonds, d.h. die von der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Fonds eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Eine solche Situation könnte z.B. bei einem Zahlungsausfall eines Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Vermögen des Fonds eintreten. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

(e) Die Risiken des Börsenhandels

Es ist unter Umständen beabsichtigt, die jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen zuzulassen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Verwaltungsgesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u.U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Sollte ein Handel der Fondsanteile an der Börse („**Sekundärmarkt**“) stattfinden, hängt der Börsenpreis der Anteile nicht nur von der Entwicklung der im Fondsvermögen enthaltenen Anlagen ab. Vielmehr wird der Kurs der Fondsanteile ebenso durch die Angebots- und Nachfragesituation an der Börse beeinflusst. Somit kann sich der Börsenpreis der Anteile auch allein aufgrund von Marktgegebenheiten, psychologischen oder sogar irrationalen Stimmungen, Meinungen und Gerüchten an der Börse negativ oder positiv entwickeln.

Die Verpflichtung eines gegebenenfalls benötigten Market Makers, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

9. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (die "SFDR") ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in ihre Investmententscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der

wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach einem spezifischen anderen Risiko, einer Region und/oder einer Anlageklasse. Im Allgemeinen hat der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos für einen Vermögenswert negative Auswirkungen und möglicherweise einen Totalverlust seines Wertes und somit negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds zur Folge.

Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher durchgeführt werden.

"Nachhaltigkeitsfaktoren" bedeutet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"Nachhaltigkeitsrisiko" bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), das, wenn es eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und diese erheblich verstärken, wie z. B. unter anderem, aber nicht ausschließlich Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder anderweitig in wesentlichen Punkten ungenau sind. Selbst wenn diese Daten identifiziert werden, gibt es keine Garantie, dass sie korrekt bewertet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken stehen unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit klimabedingten Ereignissen, die aus dem Klimawandel resultieren (auch bekannt als physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (auch bekannt als Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die finanzielle Lage des Fonds auswirken können. Soziale Verhältnisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfälle, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Unternehmensführungspraktiken bei bestimmten Strategien umstritten sind, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Zusätzlich kann mit einer ESG-Ausrichtung (nicht finanziell ausgerichtet) durch Umsetzung des ESG-Investmentprozesses, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auswahl, Themen oder Auswirkungen, das Nachhaltigkeitsrisiko zusätzlich gemindert werden. In beiden Fällen ist zu beachten, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden. Weitere Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidungen finden Sie auf der Webseite:
<https://www.lyxor.com/de/sozial-verantwortliches-investieren>.

Die Strategie des Fonds bildet die Wertentwicklung eines Anlageportfolio bestehend aus einem oder mehreren der jeweils aktuell verfügbaren Sektorenindizes, wie unter „ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK“ beschrieben ab. Nachhaltigkeitsrisiken können die Entscheidung, ob dieser Fonds in ein bestimmtes Wertpapier investiert, nicht beeinflussen, da dies letztlich von den Bestandteilen der zugrundeliegende Sektorenindices bestimmt wird.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt sind.

10. ANLEGERPROFIL

Der Fonds richtet sich insbesondere an Investoren, die an der Wertentwicklung der Strategie partizipieren wollen. Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds verfügt über keine Kapitalschutzstrategie. Der Anlagehorizont sollte mittel- bis langfristig sein.

Das Anlegerprofil zeigt das mit dem Fonds verbundene Risikoniveau auf und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar. Die Beschreibung dient lediglich dem Vergleich mit anderen Fonds, die von der Gesellschaft oder Dritten öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das angemessene Risikoniveau sollten Anleger sich von ihrem persönlichen Anlageverwalter beraten lassen. Potenzielle Anleger sollten sich insbesondere über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung und Angemessenheit einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

11. FORM DER ANTEILE

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Fonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbrieften die Ansprüche der Inhaber gegenüber dem Fonds.

12. AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSZEICHNUNGEN

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich auch das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige

Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen des Fonds, die zuvor für weitere Zeichnungsanträge geschlossen waren, zu gestatten. Diese Entscheidung wird von der Verwaltungsgesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der gegenwärtigen Anteilinhaber getroffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem freiem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Für die Dauer des Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Anteile ausgeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen beschließen, einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen abzulehnen, wenn diese Grund zur Annahme hat, dass der Antrag in missbräuchlicher Absicht oder in einer Weise erfolgt, die den Interessen des Fonds, der bestehenden Anteilinhaber oder potenzieller Anteilinhaber Schaden zufügen könnte.

Wenn der Ausgabepreis nicht rechtzeitig bezahlt wird, kann der Anteilkaufauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren bzw. deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin eingeht, kann dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess gegen den säumigen Investor oder die Vertriebsgesellschaft anstrengt oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, mit der ggf. bestehenden Beteiligung des Investors am Fonds verrechnet. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft Transaktionsbestätigungen und erstattungsfähige Beträge unverzinst bis zum Eingang der Überweisung ein.

12.1 Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer

Grundsätzlich können lediglich Anleger, die als Berechtigte Teilnehmer anzusehen sind, Anteile direkt am Fonds durch einen Antrag bei der Register- und Transferstelle zeichnen. Berechtigte Teilnehmer müssen den FATCA-Anforderungen genügen und die Voraussetzungen für (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, können, wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben, bei der im Verkaufsprospekt angegebenen Vertriebsstelle oder bei den Notierungsbörsen Anteile erwerben. Die Register- und Transferstelle nimmt Zeichnungen also ausschließlich von Berechtigten Teilnehmern entgegen.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute (die „**Berechtigten Teilnehmer**“) haben Verträge abgeschlossen (die „**Teilnahmeverträge**“), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zeichnen dürfen. Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewöhnlich in Stückelungen durchgeführt, die eine vorher festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmeverträge enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Zeichnung von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestzeichnung und für die Größe von Positionen.

Der Ausgabepreis für Fondsanteile basiert auf dem Nettoinventarwert desselben Bewertungstages der Fondsanteile. Dieser Wert kann um den im Teilnahmevertrag festgeschriebenen Ausgabeaufschlag erhöht werden. Dieser Ausgabeaufschlag wird in diesem Fall zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

12.2 Erwerb von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer

Ausgabeverfahren

Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, können bei den im Verkaufsprospekt genannten Vertriebs- bzw. Untervertriebsstellen Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert desselben Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag („**Verkaufspreis**“), erwerben („**Ausgabeverfahren**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise auf einen etwaigen Mindest- und/oder Prozentualausgabeaufschlag verzichten. Die geltende Frist für den Zugang von Erwerbsanträgen zum Nettoinventarwert desselben Bewertungstages ist 16:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“). Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Vertriebsstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Verkaufspreises um einen Bewertungstag.

13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber können unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzvermittlers grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstellen oder die Zahl- und Informationsstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis zurückzunehmen.

Rücknahmepreis ist der ermittelte Inventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der gezahlte Ausgabepreis. Rücknahmegebühren werden als Prozentsatz des Inventarwerts pro Anteil berechnet und können an Vertriebspartner abgeführt werden.

Derzeit wird eine Rücknahmegerühr von bis zu 2%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag, erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Rücknahmegerühr verzichten.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 16:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – für diesen Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Rücknahmepreises um einen Bewertungstag.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung des Fonds regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Anteile einer Anteilkasse des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Rücknahmeaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilkasse nach Artikel 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteiltrücknahme während dieser Rücknahmeverzögerung.

13.1 Verfahren für Rückkäufe, die 10 % des Fonds ausmachen

Wenn für den Fonds ein Antrag auf Rückkauf eingeht, welcher einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen auf Rückkauf mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmacht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen uneingeschränkten Ermessen das Recht vor, jeden Antrag über mehrere Bewertungstage abzuwickeln. Wird ein Verfahren derart vorgenommen, so hat der jeweils vorher eingegangene Antrag Vorrang vor später eingegangenen Anträgen.

13.2 Zwangsrücknahmen

Allgemeines

Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person ein Qualifizierter Inhaber ist, und wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, oder aus

anderen Gründen zum Erwerb oder Inhaberschaft der Anteilscheine nicht berechtigt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen diese Anteile zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt, abzüglich der Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle durch die Bearbeitung einer solchen Rücknahme entstehen, zwangsweise zurücknehmen. Die Anteile werden frühestens 10 Tage, nachdem die Verwaltungsgesellschaft diese Zwangsrücknahme angezeigt hat, zurückgenommen, und der betreffende Anleger ist nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ausweislich der Eintragung im Anteilregister Anteile durch Investoren oder über Vermittler gehalten werden, die nicht einer der FATCA Gruppen wie in Kapitel 11.1 i) - iv) aufgeführt, zuzuordnen sind, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile ebenfalls nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Kenntnis des vorgenannten Sachverhalts.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die zum Erwerb der Anteilscheine nicht berechtigt ist, Eigentümer dieser Anteilscheine geworden ist, wird sie diese zwangsweise zurücknehmen.

Liquidation des Fonds

Wenn der Nettoinventarwert des Fonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt weniger als 15 Millionen Euro oder jeweils deren Gegenwert in der betreffenden Basiswährung des Fonds beträgt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen alle zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zum täglichen Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, abzüglich der anteiligen Zeichnungs-/Rücknahmegerühr sowie abzüglich eventueller Wertpapierübertragungsabgaben und Rücknahmedividenden, berechnet zum Ablaufstichtag, und eventuell entstandener Liquidationskosten. Die Verwaltungsgesellschaft wird vor dem effektiven Datum des Zwangsrückkaufs eine Mitteilung an die Anteilinhaber im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung und - falls erforderlich- in den offiziellen Publikationsorganen der verschiedenen Länder veröffentlichten, in denen Anteile verkauft werden. Diese Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben.

13.3 Umtausch von Anteilen

Anteile des Fonds können nicht umgetauscht werden.

13.4 Verhinderung von Geldwäsche

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des

Terrorismus zu bewahren. Zudem ist der Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen verpflichtet die Identität des Investors in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Jeder Berechtigte Teilnehmer ist ein gewerblicher Teilnehmer des Finanzsektors, der in einem Land der Finanzmaßnahmen-Sonderarbeitsgruppe (*Financial Action Task Force on Money Laundering* - „FATF“) ansässig ist, und ist zur Einhaltung von Identifizierungsverfahren verpflichtet, die jenen unter Luxemburger Recht entsprechen.

Die Register- und Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Register- und Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Register- und Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Register- und Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Register- und Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat. Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Register- und Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen. Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind. Die

Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

14. SEKUNDÄRMARKT

Sofern die Anteile des Fonds in den Sekundärmarkt einbezogen werden, können auch hierüber Anteile erworben und verkauft werden. Die Anteile können auch an einer oder mehreren Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Aufträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen über die Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden.

Sofern Anteile des Fonds auf dem Sekundärmarkt erworben und verkauft werden, müssen Anleger Anteile auf einem Sekundärmarkt mit der Hilfe eines Intermediärs (z.B. eines Börsenmaklers) kaufen oder verkaufen; diese Hilfe kann gebührenpflichtig sein. Darüber hinaus zahlen Anleger beim Kauf von Anteilen u. U. mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert dafür zurück.

Bei derartigen Aufträgen für Anteile können weitere Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u.a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen der dem Fonds zugrundeliegenden Strategie und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. **Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil abweichen.**

Gemäß den Anforderungen der maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – auch ohne ihre Zustimmung– Anteile des Fonds in bestimmten Märkten gehandelt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. der Handel von Anteilen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt wird.

Anteilhaber, die ihre Anteile auf dem Sekundärmarkt erworben haben, können unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzvermittlers grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstellen oder die Zahl- und Informationsstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis zurückzunehmen.

15. VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen (wie oben beschrieben) am jeweiligen Geschäftstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile des Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen. Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf- und/oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf den Fonds abzulehnen.

16. INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT JE ANTEIL

Solactive AG, Platz der Einheit 1, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland ist Berechnungsstelle des indikativen Nettoinventarwertes.

Es ist vorgesehen, dass der indikative Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag während der regulären Handelszeiten der Notierungsbörsen für jede Anteilkategorie von der Berechnungsstelle berechnet und auf der Internetseite [www.boerse-frankfurt.de/etf/](http://www.boerse-frankfurt.de ETF) zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnungsstelle wird den indikativen Nettoinventarwert je Anteil in der Handelswährung der Anteile und, falls die Basiswährung keine Handelswährung ist, in der Basiswährung veröffentlichen. Der indikative Nettoinventarwert kann auch auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden.

Die Berechnungsstelle wendet eine ähnliche Methode an, wie sie von der Verwaltungsstelle bei der Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil angewandt wird. Der indikative Nettoinventarwert wird anhand der während des Bewertungstages verfügbaren Daten berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen, geschätzten Wert der Vermögenswerte des Fonds.

Wichtige Information

Alle veröffentlichten indikativen Nettoinventarwerte je Anteil stellen lediglich eine indikative Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil dar, die unabhängig von der Verwaltungsstelle ermittelt wird. Eine indikative Schätzung des Nettoinventarwertes eines Anteils stellt nicht den Wert dieses Anteils oder dessen Preis dar und ist nicht als der Preis zu verstehen, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können.

17. NETTOINVENTARWERT, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

17.1 Ermittlung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Der Nettoinventarwert je Anteil wird bewertungstäglich in der Basiswährung berechnet und am folgenden Bewertungstag auf der Internetseite www.lyxorfunds.com veröffentlicht. Die Basiswährung des Fonds ist Euro.

Die im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse an den jeweiligen Hauptmärkten am Referenztag bewertet. Der Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem der Wert des Gesamtvermögens des Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich auflaufend behandelt.

Der Nettoinventarwert des Fonds wird gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ermittelt.

17.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder wenn die Devisenmärkte für die Währungen, in denen der Nettoinventarwert oder ein erheblicher Teil des Vermögens des Fonds denominiert ist, geschlossen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schließung dieser Börse oder die genannte Beschränkung oder Aussetzung sich auf die Bewertung der darin notierten Anlagen des Fonds auswirkt. Ausgenommen sind die üblichen Feiertage; oder
- b) während des Bestehens von Umständen, die einen Notfall darstellen, in Folge dessen die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen im Bestand des Fonds undurchführbar wäre oder eine solche Veräußerung oder Bewertung von Nachteil für die Interessen der Anteilinhaber wäre; oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen des Fonds oder des aktuellen Preises oder Wertes des auf den Fonds entfallenden Vermögens an einer Börse eingesetzt werden; oder
- d) wenn aus einem anderen Grunde, auf den die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, die Preise von Anlagen im Bestand des Fonds nicht unverzüglich oder nicht genau ermittelt werden können; oder
- e) es aus anderen Gründen unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen; oder

- f) in einem Zeitraum, in dem die Verwaltungsgesellschaft keine Mittel zurückführen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, oder in dem ein Transfer von Mitteln zur Realisierung oder Akquisition von Anlagen oder Zahlungen auf Grund von Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der CSSF und, sofern erforderlich, der oder den Börsen mitgeteilt, an der oder an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden, sofern erforderlich, sämtliche ausländische Aufsichtsbehörden, bei denen die Anteile registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Jede solche Aussetzung wird, sofern der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, entsprechend veröffentlicht. Die Aussetzung wird jedem Antragsteller bzw. Anteilinhaber mitgeteilt, der einen Antrag auf Ankauf oder Rücknahme von Anteilen an dem Fonds direkt bei der Verwaltungsgesellschaft gestellt hat. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

18. VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden ebenso wie realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge im Fonds wieder angelegt (Thesaurierung).

19. VERÖFFENTLICHUNG DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES SOWIE WEITERGEHENDE AUSKÜNFTE

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Bewertungstag in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch die Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Berater bei Ihrer Bank, Ihren sonstigen Finanzberater oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft.

Sonstige Veröffentlichungen, zum Beispiel zur Zusammensetzung des Fonds, oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilinhaber richten, werden auf der Internetseite www.lyxorfunds.com veröffentlicht.

20. STEUERN UND KOSTEN

20.1 Steuerstatut

20.1.1 Besteuerung des Fonds in Luxemburg

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d’Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,05 % bzw. 0,01% im Fall einer institutionellen Anteilklasse auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d’Abonnement“ unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

20.1.2 Besteuerung der Anteilinhaber in Luxemburg

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile unterliegen in Luxemburg derzeit – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkungs-, Erbschaft noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften sowie gegebenenfalls auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder Steuerberater zu wenden.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz ergibt sich, dass seit 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz ist und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wurde. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt wurden. Einigen Staaten wurde für eine Übergangszeit jedoch gewährt, stattdessen eine Quellensteuer zu erheben.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen. Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

20.1.3 Hinweis für Anleger in Deutschland

Es wird empfohlen, sich vor Erwerb von Anteilen an dem Fonds mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in Deutschland individuell zu klären.

20.2 Kosten

20.2.1 Pauschalgebühr

Für den Fonds findet in Bezug auf die Anteilkategorie R eine Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,90% p.a. des Nettofondsvermögens und für die Anteilkategorie I eine Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,50% p.a. des Nettofondsvermögens Anwendung. Die Pauschalgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlt. Die Pauschalgebühr wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilkategorie berechnet und im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages gezahlt.

Die Pauschalgebühr deckt sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die nicht als "Andere Kosten" definiert sind und aus der Pauschalgebühr ausgenommen sind, ab.

Umfasst von der Pauschalgebühr sind insbesondere Kosten für die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle sowie die Kosten für die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle.

Die Pauschalgebühr deckt außerdem diverse andere Kosten, Gebühren und Aufwendungen (jedoch nicht die Kosten, die unter "Andere, nicht in der Pauschalgebühr eines Teilfonds enthaltene Kosten und Ausgaben" aufgeführt und aus der Pauschalgebühr ausgeschlossen sind), die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Fonds anfallen (die "regulären Kosten des Fonds"). So umfassen zum Beispiel die in der Pauschalgebühr enthaltenen regulären Kosten des Fonds Folgendes: Aufwendungen für normale Rechts- und Prüfungsleistungen innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit; Kosten der wesentlichen Anlegerinformationen und des Verkaufsprospekts (inklusive sämtlicher Anpassungen und Nachträge), der Geschäftsberichte und Informationsbroschüren inklusive aller Übersetzungskosten; Versicherungen und die Kosten der Veröffentlichung des indikativen Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines Börsentages und des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil, die Kosten und Kommissionen, die zur Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile des Fonds an einer Notierungsbörse oder einer anderen Notierung notwendig sind.

20.2.2 Andere, nicht in der Pauschalgebühr enthaltene Kosten und Ausgaben

Es entstehen dem Fonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und dem Fonds zuzüglich zur Pauschalgebühr in Rechnung gestellt werden ("Andere Kosten").

Andere Kosten umfassen folgende Kosten, Gebühren und Aufwendungen:

- alle Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten des Fonds zahlbar werden können, so zum Beispiel die jährliche Steuer in Luxemburg (die "taxe d'abonnement") oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten des Fonds (**"Steuern und Abgaben"**),
- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder von sonstigen Anlagen des Fonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen (**"Transaktionskosten"**),
- für die Anbahnung und Durchführung besonderer Techniken und Instrumente, wie Wertpapierdarlehensgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Derivate, für Rechnung des Fonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 30% der Erträge aus diesen Geschäften („**Ertragsbeteiligung**“). Diese Vergütung kann dem Fonds ab dem 01.03.2018 zusätzlich zur Pauschalgebühr in Rechnung gestellt werden.
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit des Fonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung) (**"Außergewöhnliche Kosten"**),
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Referenzwertes oder Finanzindizes anfallen können („**Strategiekosten**“),
- alle Kosten und Gebühren für die Gründung des Fonds,
- Honorare der Wirtschaftsprüfer des Fonds,
- Kosten und Gebühren der Aufsichtsbehörden,
- Kosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber,
- die Gebühren der Repräsentanten und/oder Zahl- und Informationsstellen des Fonds,
- Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Aktiengewinn, Zwischengewinn und Immobiliengewinn.

Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen vom Fonds zu zahlenden Gebühren Mehrwertsteuer anfällt, so wird sie zuzüglich der begrenzten anderen Kosten vom Fonds getragen.

20.2.3 Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt in Bezug auf jede Anteilkategorie zusätzlich zur Pauschalgebühr eine erfolgsabhängige Vergütung (die „**Performance Fee**“). Dazu wird an jedem Bewertungstag innerhalb eines Geschäftsjahrs die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilkategorie des Fonds (vor Abzug einer etwaigen Performance Fee) und der Wertentwicklung des Vergleichsindex (Benchmark) STOXX® Europe 600 NR Index mit einer Performance Fee von 15%

belastet. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit ihrem Notfallprozess einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die Performance Fee wird je Anteil der Anteilklassen bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt, d.h. im Netto-Fondsvermögen zurückgestellt. Die Performance Fee wird kumuliert, d.h. negative und positive Entwicklungen der Fondsperformance im Verhältnis zum Vergleichsindex werden miteinander verrechnet. Im Falle von Anteilrücknahmen realisiert sich eine bislang kumulierte Performance Fee. Ein positiver Saldo der Performance Fee führt zu einer entsprechenden Reduktion des Nettoinventarwertes. Eine Performance Fee wird nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nur ausgezahlt, sofern es am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres einen positiven Saldo gibt und die für dieses Geschäftsjahr geltende „**High Water Mark**“ erreicht wurde.

Die High Water Mark wird am Ende eines Geschäftsjahrs für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie entspricht der Differenz zwischen der prozentualen Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil und der prozentualen Wertentwicklung des Vergleichsindex für den Zeitraum zwischen Fondsauflage und dem letzten Bewertungstag des Geschäftsjahrs. Bei Auflage des Fonds wurde eine High Water Mark von Null festgesetzt und sie wird erst dann erneut festgesetzt, wenn erstmals eine Performance Fee gezahlt worden ist. Erreicht die High Water Mark eines Geschäftsjahrs die High Water Mark des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht, bleibt sie unverändert bestehen. Sofern die High Water Mark an fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht neu festgesetzt worden ist, verfällt diese, d.h. für das folgende Geschäftsjahr gilt eine High Water Mark von Null. Eine neue High Water Mark wird erst dann wieder festgesetzt, wenn für ein Geschäftsjahr wieder eine Performance Fee gezahlt worden ist.

Wurde für ein Geschäftsjahr keine Performance Fee gezahlt, so wird der Saldo der Performance Fee (positiv oder negativ) in das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Ein positiver Saldo wird jedoch vorher um den Teil der Performance Fee bereinigt, der aufgrund von Anteilrückgaben während des Geschäftsjahres bereits als festgeschrieben gilt und ausgezahlt wird. Sofern ein negativer Saldo fünf Geschäftsjahre hintereinander vorgetragen wurde, wird dieser Saldo nicht in das folgende Geschäftsjahr weiter vorgetragen, sondern verfällt.

Die tägliche Berechnung der Performance Fee (PF) erfolgt entsprechend der nachfolgenden Formel:

$$PF = N \times P \times (NAV_t - (NAV_{t-1} \times (1 + B)))$$

Dabei gilt:

N	Anzahl der am Bewertungstag t im Umlauf befindlichen Anteile
P	Performance Fee in Höhe von 15%

NAV_t	Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag t vor Abzug einer etwaigen Performance Fee
NAV_{t-1}	Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Bewertungstag t-1 vor Abzug einer etwaigen Performance Fee
B	<p>Wertentwicklung des Vergleichsindex (Benchmark) STOXX® Europe 600 NR Index in Prozent, die sich wie folgt berechnet:</p> $B = \frac{BM_t}{BM_{t-1}} - 1$ <p>BM_t ist der Schlusskurs des Vergleichsindex am Bewertungstag t. BM_{t-1} ist der Schlusskurs des Vergleichsindex am Bewertungstag t-1.</p> <p>Kumulierte Performance Fee ohne Anteilrücknahmen:</p> <p>Kumulierte Saldo der Performance Fee (t) = kumulierter Saldo der Performance Fees (t-1) + PF</p> $M_t = M_{t-1} + PF$ <p>M_t: Kumulierter Saldo der Performance Fees am Bewertungstag t</p> <p>M_{t-1}: Kumulierter Saldo der Performance Fee am Bewertungstag t-1</p> <p>Im Falle einer Anteilrücknahme gilt:</p> <p>Kumulierter Saldo der Performance Fee (t) = kumulierter Saldo der Performance Fee (t-1) + PF – Höhe der realisierten Performance Fee bezogen auf die zurückgegebenen Anteile.</p> $M_t = M_{t-1} + PF - \left(\frac{M_{t-1}}{N_{t-1}} \times R \right)$ <p>N_{t-1}: Anzahl der ausgegebenen Anteile am Berechnungstag t-1</p> <p>R: Anzahl der zurückgegebenen Anteile</p>

Berechnungsbeispiel:

Fondsvolumen:	110.000.000€
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile:	1.000.000 Stk.
NAV pro Anteil am Bewertungstag:	110€
NAV pro Anteil am vorangegangenen Bewertungstag:	100€
NAV Benchmark am Bewertungstag:	108€
NAV Benchmark am vorangegangenen Bewertungstag:	100€
PF = 1.000.000 * 0,15 * (110 – 100 * 1,08)	
PF = 150.000 * (110 – 108)	
PF = 300.000€	

20.2.4 Rückvergütungen, Soft Commissions

Dem Fonds fließen keine Rückvergütungen der von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilten und an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlten Pauschalgebühren zu. Zudem erhält der Fonds keine Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions). Kosten von Analysedienstleistungen („Research“) werden der Gesellschaft nicht in Rechnung gestellt. Sofern der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen bzw. kick-back Zahlungen aus dem Erwerb von Zielfonds für den Fonds zufließen, werden diese dem Fonds erstattet.

20.2.5 Gesamtkostenquote ("Total Expense Ratio")

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (Pauschalgebühr und Andere Kosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (**"Total Expense Ratio"** – TER). Diese Gesamtkostenquote wird jeweils für das vergangene Geschäftsjahr ermittelt. Transaktionskosten werden in der Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute oder andere Vertriebsstellen), beraten oder vermitteln diese den Erwerb von Anteilen, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Der Grund hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU für diese ergeben. Abweichungen können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teifondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten der Teifonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind. Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

21. ZUR EINSICHTNAHME VORLIEGENDE DOKUMENTE

Kopien der nachstehenden Dokumente können kostenlos an Geschäftstagen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden, wo auch Kopien dieses Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich sind:

- die Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- der Vertrag mit der Verwahrstelle,

- der Vertrag mit der Verwaltungsstelle,
- der Vertrag oder die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem oder der Fondsmanager und
- der Notfallplan, im Fall von wesentlichen Indexänderungen oder einer Indexeinstellung.

22. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE

Das Bezirksgericht Luxemburg ist der Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. In Angelegenheiten, welche die Ansprüche von Anlegern aus anderen Ländern betreffen, kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle entscheiden, die Zuständigkeit der Länder, in denen die Anteile gekauft und verkauft wurden, anzuerkennen.

Sofern dieser Verkaufsprospekt in mehreren Sprachen existiert gilt grundsätzlich, dass die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes als bindend anzusehen ist, wenn sich Widersprüche zwischen dem Verkaufsprospekt in deutscher Sprache und einer Version in einer anderen Sprache ergeben. Diese Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn die Gesetze eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, vorschreiben, dass eine anderssprachige Fassung als maßgeblich anzusehen ist.

23. DER FONDS IM ÜBERBLICK

Die Anleger werden nochmals aufgefordert, diesen Verkaufsprospekt vollständig zu lesen und die im Abschnitt "Risikofaktoren" aufgeführten Risiken zu bedenken. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihren unabhängigen Finanzberater.

Der Fonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, ist jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der von dem Fonds getätigten Investitionen erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des vorliegenden Verkaufsprospekts zu finden.

Anlageziel

Der aktiv gemanagte Fonds verfolgt das Ziel, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen, indem er an die Wertentwicklung der FERI RS Europa Strategie (die „**Strategie**“) anknüpft. **Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Beschreibung der Strategie

Die Strategie bildet die Wertentwicklung eines dynamischen Portfolios (das „**Anlageportfolio**“) bestehend aus einem oder mehreren der jeweils aktuell verfügbaren STOXX® Europe 600 Sektor Indizes (die „**Sektorenindizes**“) ab. Es stehen 19 Sektorenindizes zur Verfügung. Die Strategie beabsichtigt, eine mittel- bis langfristige Überrendite über dem breiten europäischen Aktienmarkt zu erzielen, wobei die Wertentwicklung des STOXX® Europe 600 NR Index (der „**Vergleichsindex**“) zugrunde gelegt wird.

Die Auswahl der einzelnen Sektorenindizes erfolgt auf Basis eines Relative Stärke Indikators (der „**Indikator**“). Hierbei gibt der Indikator Aufschluss darüber, wie sich ein Sektorenindex relativ zum Vergleichsindex über verschiedene Zeiträume entwickelt hat. Dazu wird für bestimmte zurückliegende Perioden die prozentuale Kursveränderung des jeweiligen Sektorenindex mit dem Kursverhalten des Vergleichsindex verglichen. Sofern der Indikator für einen Sektorenindex eine positive kurz- und mittelfristige relative Stärke in Relation zum Vergleichsindex ermittelt und gleichzeitig die mittelfristige Stärke von der kurzfristigen übertrroffen wird, so wird dieser Sektorenindex in die Strategie aufgenommen. Falls der Indikator aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse für keinen Sektorenindex ein Allokationssignal generiert, wird die Strategie die Wertentwicklung des Vergleichsindex abbilden. Die Zusammensetzung des Anlageportfolios und die Gewichtung der Sektorenindizes innerhalb der Strategie werden wöchentlich überprüft und angepasst. Bei den wöchentlichen Anpassungsterminen werden die Sektorenindizes jeweils gleichgewichtet.

Die Sektorenindizes sind Net Return Indizes, d. h. sie berücksichtigen bei der Indexberechnung die Dividendenzahlungen ihrer Komponenten abzüglich Quellensteuer (Nettoddividenden). Nähere Informationen zu den einzelnen Sektorenindizes und zum Vergleichsindex können auf der Internetseite www.stoxx.com eingesehen werden.

Strategiesponsor ist die FERI Trust GmbH, Bad Homburg (der „**Strategiesponsor**“). Eine Strategiebeschreibung und die aktuelle Strategiezusammensetzung kann auf der Internetseite www.lyxorfunds.com abgerufen werden.

Die Gewichtung der Sektorenindizes wird an jedem Bewertungstag auf der Internetseite www.lyxorfunds.com veröffentlicht.

Die obige Kurzdarstellung der Strategie fasst deren wesentliche Eigenschaften zum Zeitpunkt der Prospekteerstellung zusammen. Anleger sollten sich über die oben genannte Internetseite regelmäßig über die aktuelle Strategiezusammensetzung sowie etwaige Anpassungen informieren.

Beschreibung der Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen in erster Linie in übertragbare Wertpapiere³ und setzt ergänzend derivative Techniken ein. Um die Differenz in der Wertentwicklung zwischen den Wertpapieren und dem Anlageportfolio auszugleichen, schließt der Fonds zu marktüblichen Bedingungen einen oder mehrere Total Return Swaps (die „**Total Return Swaps**“) ab, die sich auf sämtliche Wertpapiere des Fonds beziehen können und voraussichtlich beziehen werden. Bei einem Total Return Swap hat der Fonds in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der übertragbaren Wertpapiere des Fonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder erhält eine solche Zahlung. Hat der Fonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung der übertragbaren Wertpapiere, in die der Fonds investiert hat. Die Wertentwicklung des Anlageportfolios kann sowohl positiv als auch negativ verlaufen. Da der Wert der Anteile des Fonds die Entwicklung der Strategie nachvollzieht, sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Swap-Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen im ausschließlichen Interesse des Fonds abgeschlossen werden. Die Bewertung der OTC-Verträge erfolgt in regelmäßigen Abständen und in nachvollziehbarer Form.

Die Anlagepolitik kann auch durch den Einsatz von Wertpapieren, wie zum Beispiel Zertifikate oder Anleihen auf Indizes⁴ umgesetzt werden. Der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren und derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie zum Beispiel mit Optionen handeln. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente beinhalten.

Die Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. **Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen.** Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

³ Unter dem Begriff „Wertpapier(e)“ sind in diesem Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement Wertpapiere gemäß Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen zu verstehen.

⁴ Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

Ausschüttungen	Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, d. h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern in das Fondsvermögen reinvestiert.
Strategiesponsor	Strategiesponsor ist die FERI Trust GmbH, Bad Homburg.
Basiswährung	EUR
ISIN/WKN	Anteilklasse R: LU0861095221 / A1J9GW Anteilklasse I: LU0861096898 / A1J9GX
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember eines Jahres und endet am 30. November des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. November 2013. Der erste Halbjahresbericht wurde daher zum 31. Mai 2014 und der erste Jahresbericht zum 30. November 2013 erstellt.
Webseite	www.lyxorfunds.com
Fondsmanager	Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland, Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland übernommen.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
Zeichnungs-/Rücknahmeschluss	Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 16:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des nächsten Bewertungstages abgewickelt.

Finanzplatz	Amsterdam, Frankfurt am Main, Kopenhagen, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Oslo, Paris, Stockholm, Zürich
Ausgabeaufschlag	bis zu 5%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag
Rücknahmegebühr	bis zu 2%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag
Bei Erwerb von Anteilen im Ausgabeverfahren bzw. bei Rückgabe der Anteile kann ein Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Bei Erwerb und Veräußerung von Anteilen im Sekundärmarkt können der Ausgabeaufschlag und die Rücknahmegebühr entfallen.	
Anteilklasse(n)	derzeit werden Anteile der Anteilklasse R und I ausgegeben
Pauschalgebühr	Anteilklasse R: bis zu 0,90 % p.a. Anteilklasse I: bis zu 0,50 % p.a.
Es entstehen dem Fonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und die der Fonds zuzüglich zur Pauschalgebühr zahlen muss.	
Performance Fee	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhebt in Bezug auf jede Anteilklasse zusätzlich zur Pauschalgebühr eine erfolgsabhängige Vergütung (die „Performance Fee“). Dazu wird an jedem Bewertungstag innerhalb eines Geschäftsjahres die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse des Fonds (vor Abzug einer etwaigen Performance Fee) und der Wertentwicklung des Vergleichsindex (Benchmark) STOXX® Europe 600 NR Index mit einer Performance Fee von 15% belastet.</p> <p>Die Performance Fee wird je Anteil der Anteilklasse bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt, d.h. im Netto-Fondsvermögen zurückgestellt. Die Performance Fee wird kumuliert, d.h. negative und positive Entwicklungen der Fondsperformance im Verhältnis zum Vergleichsindex werden miteinander verrechnet. Im Falle von Anteilrücknahmen realisiert sich eine bislang kumulierte Performance Fee. Ein positiver Saldo der Performance Fee führt zu einer entsprechenden Reduktion des Nettoinventarwertes. Eine Performance Fee wird nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nur ausgezahlt, sofern es am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres einen positiven Saldo gibt und die</p>

	<p>für dieses Geschäftsjahr geltende „High Water Mark“ erreicht wurde.</p> <p>Die High Water Mark wird am Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie entspricht der Differenz zwischen der prozentualen Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil und der prozentualen Wertentwicklung des Vergleichsindex für den Zeitraum zwischen Fondsauflage und dem letzten Bewertungstag des Geschäftsjahrs. Bei Auflage des Fonds wurde eine High Water Mark von Null festgesetzt und sie wird erst dann erneut festgesetzt, wenn erstmals eine Performance Fee gezahlt worden ist. Erreicht die High Water Mark eines Geschäftsjahres die High Water Mark des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht, bleibt sie unverändert bestehen. Sofern die High Water Mark an fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht neu festgesetzt worden ist, verfällt diese, d.h. für das folgende Geschäftsjahr gilt eine High Water Mark von Null. Eine neue High Water Mark wird erst dann wieder festgesetzt, wenn für ein Geschäftsjahr wieder eine Performance Fee gezahlt worden ist.</p> <p>Wurde für ein Geschäftsjahr keine Performance Fee gezahlt, so wird der Saldo der Performance Fee (positiv oder negativ) in das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Ein positiver Saldo wird jedoch vorher um den Teil der Performance Fee bereinigt, der aufgrund von Anteilrückgaben während des Geschäftsjahres bereits als festgeschrieben gilt und ausgezahlt wird. Sofern ein negativer Saldo fünf Geschäftsjahre hintereinander vorgetragen wurde, wird dieser Saldo nicht in das folgende Geschäftsjahr weiter vorgetragen, sondern verfällt.</p> <p>Die tägliche Berechnung der Performance Fee (PF) erfolgt entsprechend der nachfolgenden Formel:</p> $PF = N \times P \times (NAV_t - (NAV_{t-1} \times (1 + B)))$ <p>Dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> N Anzahl der am Bewertungstag t im Umlauf befindlichen Anteile P Performance Fee in Höhe von 15% NAV_t Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag t vor Abzug einer etwaigen Performance Fee
--	---

	<p>NAV_{t-1} Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Bewertungstag t-1 vor Abzug einer etwaigen Performance Fee</p> <p>B Wertentwicklung des Vergleichsindex (Benchmark) STOXX® Europe 600 NR Index in Prozent, die sich wie folgt berechnet:</p> $B = \frac{BM_t}{BM_{t-1}} - 1$ <p>BM_t ist der Schlusskurs des Vergleichsindex am Bewertungstag t.</p> <p>BM_{t-1} ist der Schlusskurs des Vergleichsindex am Bewertungstag t-1.</p> <p>Kumulierte Performance Fee ohne Anteilrücknahmen:</p> <p>Kumulierte Saldo der Performance Fee (t) = kumulierter Saldo der Performance Fees (t-1) + PF</p> $M_t = M_{t-1} + PF$ <p>M_t: Kumulierter Saldo der Performance Fees am Bewertungstag t</p> <p>M_{t-1}: Kumulierter Saldo der Performance Fee am Bewertungstag t-1</p> <p>Im Falle einer Anteilrücknahme gilt:</p> <p>Kumulierter Saldo der Performance Fee (t) = kumulierter Saldo der Performance Fee (t-1) + PF – Höhe der realisierten Performance Fee bezogen auf die zurückgegebenen Anteile.</p> $M_t = M_{t-1} + PF - \left(\frac{M_{t-1}}{N_{t-1}} \times R \right)$ <p>N_{t-1}: Anzahl der ausgegebenen Anteile am Berechnungstag t-1</p> <p>R: Anzahl der zurückgegebenen Anteile</p>
Erstausgabepreis pro Anteil (zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags)	<p>Anteilklasse R: EUR 50</p> <p>Anteilklasse I: EUR 1.000</p>

Mindestbestand	Anteilklasse R: 1 Anteil Anteilklasse I: 1.000 Anteile
-----------------------	---

24. DEFINITIONEN

Anteilklassen

Bezeichnet die Klasse(n) von Anteilen des Fonds, die sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, den Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik oder sonstige Merkmale unterscheiden.

Ausgabeaufschlag

Der maximale Ausgabeaufschlag, der bei Zeichnung oder Erwerb von Anteilen von den Anlegern erhoben werden kann. Bei Erwerb von Anteilen im Sekundärmarkt über die Notierungsbörse entfällt der Ausgabeaufschlag.

Bankarbeitstag

Ist jeder Tag in der Jeweiligen Jurisdiktion, an dem Geschäftsbanken, maßgebliche Börsen, Devisenmärkte und Clearingsysteme für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Basiswährung

Basiswährung für den Fonds, in der sein Nettoinventarwert berechnet wird.

Berechnungs- und Veröffentlichungstag

Jeder volle Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.⁵

Berechtigter Teilnehmer

Jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behörde in einem Mitgliedstaat der *Financial Action Task Force on Money Laundering* („FATF“) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und, der

- mit der Verwaltungsgesellschaft einen Teilnahmevertrag über die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen abgeschlossen hat und
- der Market Maker an einer Notierungsbörse sein kann.

Berechtigte Teilnehmer müssen den FATCA-Anforderungen genügen und die Voraussetzungen für (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-

⁵ In der Regel ist der Berechnungs- und Veröffentlichungstag der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Bewertungstag

Jeder Bankarbeitstag, an dem die Börsen an allen im Kapitel 22 aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem die entsprechenden Kurse bzw. Preise festgestellt werden, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird.

Bewertungszeitpunkt

Da Zeichnungen und Rücknahmen auf Grundlage des *Forward Pricing* getätigten werden, bezeichnet dieser Begriff das Datum oder den Zeitpunkt an einem Geschäftstag, zu dem der tägliche Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird; die Bewertungszeit liegt zeitlich vor der Veröffentlichungszeit am betreffenden Geschäftstag.

CSSF

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist und 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft trat.

Geregelter Markt

Ein geregelter Markt in diesem Sinne ist ein Markt im Sinne der Definition des Art. 4 Abs. 1 (14) der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

Geschäftstag

Ist jeder Tag, der ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, Luxemburg sowie in der jeweiligen Jurisdiktion ist.

Gesetz von 2010

Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Gesetz vom 12. Juli 2013

Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung.

Strategiesponsor

Bezeichnet die Gesellschaft, die unter anderem die Strategiekomponenten auswählt.

Jeweilige Jurisdiktion

Die Jeweilige Jurisdiktion bezeichnet das Land, in dem der Anleger seinen Zeichnungs- und Rücknahmeantrag eingereicht hat.

Market Maker

Der Market Maker sorgt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Market Maker (auch *Designated Sponsor*) stellt jeweils einen Briefkurs und einen Geldkurs, zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

Nachhaltigkeitsfaktoren

bedeutet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), das, wenn es eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und diese erheblich verstärken, wie z. B. unter anderem, aber nicht ausschließlich Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahenten-risiken. Die Bewertung von Nachhaltigkeits-risiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder anderweitig in wesentlichen Punkten ungenau sind. Selbst wenn diese Daten identifiziert werden, gibt es keine Garantie, dass sie korrekt bewertet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken stehen unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit klimabedingten Ereignissen, die aus dem Klimawandel resultieren (auch bekannt als physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (auch bekannt als Übergangsrisiken), was zu unerwarteten

Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die finanzielle Lage des Fonds auswirken können. Soziale Verhältnisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfälle, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Unternehmensführungspraktiken bei bestimmten Strategien umstritten sind, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Zusätzlich kann mit einer ESG Ausrichtung (nicht finanziell ausgerichtet) durch Umsetzung des ESG-Investmentprozesses, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auswahl, Themen oder Auswirkungen, das Nachhaltigkeitsrisiko zusätzlich gemindert werden. In beiden Fällen ist zu beachten, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden. Weitere Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidungen finden Sie auf der Webseite:
<https://www.lyxor.com/de/sozial-verantwortliches-investieren>

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Fonds oder ggf. einer Anteilkasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Verkaufsprospekt erfolgt.

Notierungsbörsen

Börsen, an denen die Anteile zum Handel zugelassen und notiert werden, wie die Frankfurter Wertpapierbörsen oder andere Börsen.

OECD

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, zu deren Mitgliedstaaten zum Datum dieses Verkaufsprospekts Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen,

Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika gehören.

OECD-Mitgliedstaat

Ein Mitgliedstaat der OECD.

OGAW

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.

OGAW-Richtlinie

Die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Qualifizierter Inhaber

Jede natürliche oder juristische Person, die die folgenden Kriterien erfüllt:

(i) US-Personen (einschließlich Personen, die nach dem Gesetz von 1940 und dem *US Commodity Exchange Act* in geänderter Fassung (CEA) als US-Personen gelten);

(ii) Pensionskassen, die unter Title I des *US Employee Retirement Income Security Act* von 1974 (inkl. Änderungen) fallen, oder private Altersvorsorgekonten oder -programme, die unter Section 4975 des *United States Internal Revenue Code* von 1986 (inkl. Änderungen) fallen;

(iii) sonstige Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, die Aktien nicht erwerben oder halten dürfen, ohne Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, ungeachtet, ob diese für sie selbst oder die Gesellschaft oder anderweitig Gültigkeit haben, oder deren Aktienbesitz dazu führen könnte (entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Anlegern in den Aktien, auf welche die gleichen Umstände zutreffen), dass der Fonds steuerpflichtig wird oder ihm finanzielle Nachteile entstehen, die dem Fonds andernfalls nicht entstehen würden, oder dass der Fonds verpflichtet ist, sich selbst nach dem Recht einer beliebigen Gerichtsbarkeit (einschließlich, aber nicht nur dem *US Securities Act* von 1933, dem

Gesetz von 1940 oder dem CEA) registrieren zu lassen, oder

(iv) einer Depotstelle, einem Beauftragten oder Treuhänder für eine Person, Gesellschaft oder ein Unternehmen, das unter den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) genannt ist.

Referenztag

Ist jeder volle Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, der dem Berechnungs- und Veröffentlichungstag vorangeht und der dem Bewertungstag entspricht oder vorangeht.

Rücknahmgebühr

Die vom Anleger zu entrichtende Gebühr, wenn Anteile zurückgenommen werden. Bei Veräußerung von Anteilen im Sekundärmarkt über die Notierungsbörse entfällt die Rücknahmgebühr.

Thesaurierende Anteile

Anteile, die keine Ausschüttung vorsehen.

Vorschriften

Bezeichnen (i) Teil 1 des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, sowie (iv) sämtliche Verordnungen und Richtlinien, die jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften von der Luxemburger Aufsichtsbehörde erlassen werden.

**Zeichnungs-/
Rücknahmeschluss**

Gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt, die Tageszeit an einem Bewertungstag bis zu der Anträge auf Zeichnung, auf Rücknahme bei den im Verkaufsprospekt genannten Stellen eingegangen sein müssen, um an dem jeweiligen Bewertungstag bearbeitet werden zu können.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Es ist in den Allgemeinen Teil, der für eine Mehrzahl von Fonds gilt, sowie in den Besonderen Teil, der u. a. auch ggf. vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen enthalten kann, untergliedert.

Allgemeiner Teil

Artikel 1: Grundlagen

1. Der Fonds ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*). Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im Folgenden „Fonds“ genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinsame Rechnung der Inhaber von Anteilen (im Folgenden „Anteilinhaber“ genannt) durch die Lyxor Funds Solutions S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Die Verbriefung der Fondsanteile erfolgt in Form von Anteilzertifikaten oder Anteilbestätigungen gem. Artikel 10 des Verwaltungsreglements (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt). Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Das Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ des Fonds kann für den Fonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Die Anteilklassen können sich innerhalb eines Fonds unter anderem hinsichtlich der Aufwendungen und Kosten oder der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen *taxe d'abonnement* (gemäß Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden.
4. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilkasse berechtigt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen, wobei eine Anteilkasse, die zur Investition von Retail-Kunden bestimmt ist, nicht mit einer Anteilkasse, die für institutionelle Kunden bestimmt ist, zusammengelegt werden kann. Die Bestimmungen von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 finden Beachtung. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Anteilklassen oder die Auflösung einer oder mehrerer Anteilklassen wird jeweils einen Monat vor dem Datum der Zusammenlegung oder Auflösung im Memorial und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht. Während dieser Monatsfrist kann jeder Anteilinhaber kostenfrei die Rücknahme seiner Anteile an der oder den in Frage kommenden Anteilklassen verlangen. Das Vermögen eines jeden Fonds, welches von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der

Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie dem Besonderen Verwaltungsreglement (zusammen das „Verwaltungsreglement“) des Fonds geregelt, deren jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen in der elektronisches Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen „*Recueil électronique des sociétés et associations*“ („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden „Mémorial“ genannt), veröffentlicht sowie beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das jeweilige Besondere Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Besonderen Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft

1. Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinsame Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
3. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen. Sie kann sich auch darüber hinaus der Hilfe Dritter bedienen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3: Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle eines jeden Fonds wird im Besonderen Verwaltungsreglement benannt.
2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement sowie dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag in der aktuell gültigen Fassung. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.
3. Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstelle die Verwahrung der jeweiligen Fondsvermögen übertragen.
4. Die Verwahrstelle ist an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in der aktuell gültigen Fassung widersprechen.

5. Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank im Großherzogtum Luxemburg die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft eine neue Verwahrstelle ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Fristen, zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement in vollem Umfang nachkommen.
6. Alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fondsvermögens werden von der Verwahrstelle in separaten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögenswerten beauftragen.

Artikel 4: Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung der im jeweiligen Besonderen Verwaltungsreglement bzw. im jeweiligen Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren. Durch die jeweilige Anlagepolitik eines jeden Fonds ist es möglich, dass einzelne der nachfolgend aufgeführten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Besonderen Verwaltungsreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Diese Anlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die
 - an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - an einer Wertpapierbörsse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden; oder
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind.
4. Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und / oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 4 des Verwaltungsreglements oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indizes, die die weiteren in diesem Paragraphen aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung, auf solche Geschäfte spezialisiert sowie einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigkt werden.
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die

Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert sein; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert;
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
6. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, bis zu 10% des Vermögens des Fonds in andere als die unter Nr. 1. bis 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
 7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Artikel 5: Risikostreuung/Ausstelligergrenzen

Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

Folgende Anlagebeschränkungen wenden sich auf das Nettofondsvermögen des jeweiligen Fonds an:

1. Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten: wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, dass seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen

unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind: 10 %; und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigten werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der vorgenannten Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 1 Satz 1 von 10 % auf 35 % des Nettofondsvermögens.
5. Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die in Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
6. Die unter Nr. 4 und 5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Nr. 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen in den Nr. 1 bis 5 gelten nicht kumulativ, so dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen in den Nr. 1 bis 6 als ein Emittent anzusehen. Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
7. Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Absätze angerechnet.
8. **Abweichend von den Grenzen der Nr. 1 bis 6 kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat, wenn er von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde**

anerkannt ist und in den Verkaufsunterlagen des Fonds offen gelegt ist (zum Beispiel, ohne Einschränkung, Mitgliedsstaaten der OECD, Singapur und Brasilien), oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus einer und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen. Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.

9. Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen einer und derselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW, dürfen insgesamt 30 % des Nettofondsvermögens eines Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die in Nr. 1 bis 6 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
10. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Sie darf für den Fonds nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien einer und derselben Emittenten;
 - 10% der stimmrechtslosen Schuldverschreibungen einer und derselben Emittenten;
 - 25% der Anteile einer und derselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente einer und derselben Emittenten erwerben.In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttbetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.
11. Die in Nr. 10 vorgenannten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- die von einem Drittstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die ein Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Kapitel 5 Nr. 1 bis 6 und Nr. 9 bis 10 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter Kapitel 5 Nr. 1 bis 6 und Nr. 9 vorgesehenen Grenzen finden Nr. 13 und 14 sinngemäß Anwendung;
- von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteileigner ausüben.

12. Unbeschadet in Nr. 10 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in den Nr. 1 bis 6 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und / oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtiltelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Nr. 3 ist nicht anwendbar.

Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.

13. Ein Fonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten.
14. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann ein Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung, von den Punkten Nr. 1 bis 9 und 12 abweichen. Werden diese Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte

überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben. Handelt es sich bei dem Emittenten um eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung, Punkt Nr. 1 bis 6, 9 und 12 als eigenständiger Emittent anzusehen.

15. Weder die Verwaltungsgesellschaft, ein Fonds noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Ein Fonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben. Abweichend von Satz 1, kann ein Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
16. Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft liegen.
17. Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Ausstellern, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft Geschäftsaktivitäten entfalten, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen und die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind.

Artikel 6: Einsatz von Derivaten

1. Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement kann der Fonds unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf Derivate, so müssen die in dem Verwaltungsreglement genannten Bedingungen und Grenzen im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Besonderen Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen. Besondere Einzelheiten im Rahmen des Einsatzes von Derivaten werden im Besonderen Verwaltungsreglement ausgewiesen.
2. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. auch solche Swaps, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere auch Credit Default Swaps abschließen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den vom Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. In diesem Fall können z. B. die vom Fonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Anleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko gegen Zinssätze aus einer Anleihe mit geringerem Bonitätsrisiko getauscht werden. Gleichzeitig kann der

Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, derartige Geschäfte auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einzusetzen. Der Vertragspartner muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem Credit Default Swap zugrundeliegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben.
5. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Fonds darf den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreiten.

Artikel 7: Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

1. Der Fonds kann Pensionsgeschäfte über Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowohl als Pensionsgeber als auch -nehmer abschließen, wenn der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder
 - der Pensionsnehmer und der Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
 - dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurück zu verkaufen bzw. deren Rückverkauf verlangen zu können.
 - Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts nicht veräußert werden und der Fonds muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können.
2. Der Fonds kann sich in Wertpapierleihgeschäften engagieren, wobei er sowohl Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. zur Deckung von Lieferverpflichtungen) ausleihen als auch im Bestand befindliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verleihen kann. Die im Fonds vorhandenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können darlehensweise für bis zu 30 Tage an Dritte überlassen werden; Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können auch länger verliehen werden, wenn der Fonds den Wertpapierleihvertrag jederzeit kündigen und die verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zurückverlangen kann. Voraussetzung ist, dass der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds durch die Übertragung von Barmitteln, Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ausreichende Sicherheiten gewährt werden,

deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens mindestens 90% des Marktwertes der verliehenen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entspricht. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie die anwendbaren Regelungen des Luxemburger Rechts, insbesondere die Anforderungen des Rundschreibens 08/356 vom 4. Juni 2008 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft kann – soweit nicht der Wertpapierleihvertrag dem entgegensteht – in Form von Barmitteln gewährte Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrags zum Kauf von Geldmarktinstrumenten und anderen Wertpapieren im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften im Sinne von Nr. 1 verwenden, soweit sie dies aufgrund sorgfältiger Analyse für angemessen und marktüblich hält. Dabei muss es sich um Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente i. S. d. vorgenannten Unterabsatzes handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzinrichtungen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen oder die Verwaltungsgesellschaft können für ihre Dienstleistungen bzw. Mehraufwand im Zusammenhang mit der Durchführung der Wertpapierleihe einen bestimmten Teil der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge erhalten.

Artikel 8: Risikomanagement-Verfahren

1. Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds gemäß dem Rundschreiben der CSSF 07/308 vom 2. August 2007 nach den dort festgelegten Anforderungen. In diesem Zusammenhang ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anrechnungsbeträge für die in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Risikomanagement-Verfahrens zu ermitteln, wobei sich ggf. geringere Anrechnungsbeträge gegenüber dem Marktwertverfahren ergeben können.

Artikel 9: Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die, zusammen mit Krediten gem. Artikel 5 Nr. 15 des Verwaltungsreglements, 10 % des Nettofondsvermögens überschreiten;
2. Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgie einstehen;
3. Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
4. in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITs), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
5. Edelmetalle erwerben;
6. Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem

Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Artikel 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements Anwendung („Collateral Management“);

7. ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen (sog. Leerverkäufe).

Artikel 10: Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhaberzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile können bis zu einem 1000stel ausgegeben werden.
2. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhaberzertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.
3. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

Artikel 11: Ausgabe von Anteilen

1. Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich der Regelungen im Besonderen Verwaltungsreglement, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben. Im Besonderen Verwaltungsreglement kann vorgesehen sein, dass lediglich Teilnehmer, die mit der Verwaltungsgesellschaft einen Teilnehmervertrag abgeschlossen haben, Anteile direkt am Fonds durch einen Antrag bei der Register- und Transferstelle zeichnen können. Andere Anleger können in diesem Fall bei den im Verkaufsprospekt genannten Vertriebs- bzw. Untervertriebsstellen Anteile erwerben („Ausgabeverfahren“).
2. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, verschiedene Anteilklassen auszugeben; im Fall der Ausgabe verschiedener Anteilklassen haben die Anteile einer Anteilklasse die gleichen Rechte. Die Anteilklassen können sich innerhalb eines Fonds unter anderem hinsichtlich der Aufwendungen und Kosten oder der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen taxe d‘abonnement (gemäß Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden.
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement nichts Abweichendes geregelt ist, ist Bewertungstag jeder volle Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
4. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement für den jeweiligen Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis zur im Besonderen Verwaltungsreglement genannten Uhrzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung noch

unbekannten – Ausgabepreis abgerechnet, der an dem im Besonderen Verwaltungsreglement bestimmten Bewertungstag festgestellt wurde. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Ausgabepreises um einen Bewertungstag. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Ausgabepreis nach zwei weiteren Bewertungstagen an die Register- und Transferstelle zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Anteilzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.
7. Jeder Anteilkaufauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts nach Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Artikel 12: Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einen Anteilkaufauftrag ganz oder teilweise zurückzuweisen bzw. die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet. Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing/Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt Anteilkauf- und/oder Umtauschaufräge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 13: Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber können vorbehaltlich Nr. 5 sowie Artikel 16 des Verwaltungsreglements jederzeit die Rücknahme der Anteile unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzvermittlers verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gegen Übergabe der Anteile.
2. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis zur im Besonderen Verwaltungsreglement genannten Uhrzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – Rücknahmepreis abgerechnet, der an dem im Besonderen Verwaltungsreglement bestimmten Bewertungstag festgestellt wurde. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als

entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Rücknahmepreises um einen Bewertungstag. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem Abrechnungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z. B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile eines Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.
5. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Im Besonderen Verwaltungsreglement des Fonds kann vorgesehen sein, dass zudem eine Zahlstelle eine Transaktionsgebühr für Anteilkäufe oder -rücknahmen vom Anteilinhaber erheben kann.
7. Jeder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts nach Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne der Nr. 5 während dieser Rücknahmeverzögerung.

Artikel 14: Inventarwert

1. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörsse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
 - d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
 - e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
 - f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds umgerechnet.
 - g) Derivate (wie z. B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen, Maklerpreisen oder anerkannten theoretischen Bewertungsmodellen bewertet.
 - h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
 - i) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.
 - j) Vermögenswerte, deren Kurse nicht marktgerecht sind, werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält. Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass der ermittelte Inventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wieder gibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Inventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Inventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.
3. Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Nr. 3 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Inventarwertberechnung folgende Besonderheiten:
- Die Inventarwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilkasse separat.
 - Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilkasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

- Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilkasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilkasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilkasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

4. Auf die ordentlichen Nettoerträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.
5. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle, den Inventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den Fonds dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 15: Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert eines Anteils lautet auf die im Besonderen Verwaltungsreglement festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Verwaltungsreglement wird der Inventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter der gesetzlichen Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein voller Bankarbeits- und Börsentag ist (im Folgenden „Bewertungstag“ genannt), errechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, wie im Besonderen Verwaltungsreglement festgelegt, stattfinden.
2. Der Ausgabepreis ist der nach Artikel 14 ermittelte Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist, gegebenenfalls je nach Anteilkasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Abschnitt Besondere Verwaltungsreglement zu entnehmen. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.
3. Rücknahmepreis ist der nach Artikel 14 ermittelte Inventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds stehenden Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der

Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Rücknahmeabschlags ist, gegebenenfalls je nach Anteilkategorie eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Besonderen Verwaltungsreglement zu entnehmen.

Artikel 16: Aussetzung

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere
 - während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
 - in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen des Fonds oder des aktuellen Preises oder Wertes des auf den Fonds entfallenden Vermögens an einer Börse eingesetzt werden; oder
 - wenn aus einem anderen Grunde, auf den die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, die Preise von Anlagen im Bestand des Fonds nicht unverzüglich oder nicht genau ermittelt werden können; oder
 - es aus anderen Gründen unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen; oder
 - in einem Zeitraum, in dem die Verwaltungsgesellschaft keine Mittel zurückführen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, oder in dem ein Transfer von Mitteln zur Realisierung oder Akquisition von Anlagen oder Zahlungen auf Grund von Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.
2. Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
3. Ausgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des Artikel 11 Nr. 7 oder Artikel 13 Nr. 7 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

Artikel 17: Aufwendungen und Kosten des Fonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Erhebung einer Pauschalgebühr beschließen. Eine vorgesehene Pauschalgebühr sowie deren Berechnungsweise wird im Besonderen Verwaltungsreglement spezifiziert. Für den Fall, dass die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen notwendigerweise entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der

Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds die genannte Pauschalgebühr zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft übersteigen, können dem Fonds anstelle der Kostenpauschale die notwendigerweise entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet werden.

2. Soweit im Besonderen Verwaltungsreglement nicht die Erhebung einer Pauschalgebühr vorgesehen ist, können dem jeweiligen Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
 - das Entgelt für die Verwahrstelle für die Verwahrung und Verwaltung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen;
 - Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
 - Kosten und Gebühren für die Gründung und Änderung des Sondervermögens;
 - ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen (z. B. Wertpapierleihe, Einfordern von Bestandsprovisionen für Zielfonds);
 - Kosten, die im Rahmen der Absicherung von Marktkonditionen (z. B. Zinsen, Volatilitäten) zum Auflagedatum hin, anfallen;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Beratungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds handeln;
 - Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung sowie Honorare der Wirtschaftsprüfer des Fonds;
 - Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung sowie Kosten für eine Vertriebszulassung im In- und Ausland;
 - Kosten für Lizenznutzungsrechte, sofern ein solcher Vertrag für einen Fonds abgeschlossen worden ist;
 - die Kosten der Erstellung, ggf. Übersetzung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Sonderreglements, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
 - die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber, Übersetzungskosten in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche

gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- die Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - die Gebühren der Repräsentanten und/oder Zahl- und Informationsstellen des Fonds im Ausland;
 - einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;
 - Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilkasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilkasse bezogener Forderungen;
 - Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben;
 - sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.
3. Für Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. mit dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind. Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegerühren gegebenenfalls zu berücksichtigen.
4. Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.
5. Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.
6. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 18: Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.

Artikel 19: Verwendung der Erträge

1. Unbeschadet einer anderen Regelung im Besonderen Verwaltungsreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds oder der Anteilklassen erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Zwischenausschüttungen festsetzen.
2. Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.
3. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft – soweit im Besonderen Verwaltungsreglement nichts anderes bestimmt ist – neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.
4. Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Ein Ertragsausgleich wird geschaffen und bedient. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt.
5. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilkasse zuzurechnen.
6. Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.
7. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement eines Fonds eine Thesaurierung vorgesehen ist, werden die Nettoerträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art kapitalisiert und im Fondsvermögen wieder angelegt.

Artikel 20: Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglements jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 21 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 21: Veröffentlichungen

1. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Der Inventarwert kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

2. Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.
3. Das Verwaltungsreglement, der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.
4. Sonstige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilinhaber richten, werden in den im Verkaufsprospekt näher bezeichneten Medien (Internet, Tageszeitung etc.) eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 22: Dauer der Fonds/Anteilklassen, Zusammenschluss und Auflösung

1. Unbeschadet einer anderen Regelung im Besonderen Verwaltungsreglement wird ein Fonds/Anteilkasse auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im *RESA* und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsberecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend Artikel 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.
4. Die Auflösung des Fonds/Anteilkasse wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im *RESA* und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Die Auflösung des Fonds/Anteilkasse wird, soweit erforderlich, jeweils in einer Tageszeitung eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds/Anteilkasse führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen einzustellen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
6. Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder Teilung des Fonds beantragen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds mit einem anderen Luxemburger OGAW, einem Teilfonds eines Luxemburger OGAW, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines ausländischen OGAW zusammenschließen. Eine Verschmelzung kann u.a. in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.
8. Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im RESA und, soweit erforderlich, der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung des Artikels 13 des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 23: Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 22 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 24: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Dieses Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Besondere Verwaltungsreglement unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

2. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Besondere Verwaltungsreglement sind bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt.
3. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.
4. Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Besonderer Teil

Artikel 25: Fondsbezeichnung und Verwahrstelle

1. Der Name des Fonds lautet Europe SectorTrend UCITS ETF.
2. Verwahrstelle ist BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Luxemburg.

Artikel 26: Anlageziel und Anlagepolitik

1. Der aktiv gemanagte Fonds verfolgt das Ziel, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen, indem er an die Wertentwicklung der FERI RS Europa Strategie (die „Strategie“) anknüpft.

Die Strategie bildet die Wertentwicklung eines dynamischen Portfolios (das „Anlageportfolio“) bestehend aus einem oder mehreren der jeweils aktuell verfügbaren STOXX® Europe 600 Sektor Indizes (die „Sektorenindizes“) ab. Es stehen 19 Sektorenindizes zur Verfügung. Die Strategie beabsichtigt, eine mittel- bis langfristige Überrendite über dem breiten europäischen Aktienmarkt zu erzielen, wobei die Wertentwicklung des STOXX® Europe 600 NR Index (der „Vergleichsindex“) zugrunde gelegt wird.

Die Auswahl der einzelnen Sektorenindizes erfolgt auf Basis eines Relative Stärke Indikators (der „Indikator“). Hierbei gibt der Indikator Aufschluss darüber, wie sich ein Sektorenindex relativ zum Vergleichsindex über verschiedene Zeiträume entwickelt hat. Dazu wird für bestimmte zurückliegende Perioden die prozentuale Kursveränderung des jeweiligen Sektorenindex mit dem Kursverhalten des Vergleichsindex verglichen. Sofern der Indikator für einen Sektorenindex eine positive kurz- und mittelfristige relative Stärke in Relation zum Vergleichsindex ermittelt und gleichzeitig die mittelfristige Stärke von der kurzfristigen übertrroffen wird, so wird dieser Sektorenindex in die Strategie aufgenommen. Falls der Indikator aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse für keinen Sektorenindex ein Allokationssignal generiert, wird die Strategie die Wertentwicklung des Vergleichsindex abbilden. Die Zusammensetzung des Anlageportfolios und die Gewichtung der Sektorenindizes innerhalb der Strategie werden wöchentlich überprüft und angepasst. Bei den wöchentlichen Anpassungsterminen werden die Sektorenindizes jeweils gleichgewichtet.

Die Sektorenindizes sind Net Return Indizes, d. h. sie berücksichtigen bei der Indexberechnung die Dividendenzahlungen ihrer Komponenten abzüglich Quellensteuer (Nettore dividenden). Nähere Informationen zu den einzelnen Sektorenindizes und zum Vergleichsindex können auf der Internetseite www.stoxx.com eingesehen werden.

Strategiesponsor ist die FERI Trust GmbH, Bad Homburg (der „Strategiesponsor“). Eine Strategiebeschreibung und die aktuelle Strategiezusammensetzung kann auf der Internetseite www.lyxorfunds.com abgerufen werden.

Die Gewichtung der Sektorenindizes wird an jedem Bewertungstag auf der Internetseite www.lyxorfunds.com veröffentlicht.

2. Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen in erster Linie in übertragbare Wertpapiere⁶ investieren und ergänzend derivative Techniken einsetzen. Um die Differenz in der Wertentwicklung zwischen den Wertpapieren und dem Anlageportfolio auszugleichen, schließt der Fonds mit Swap-Kontrahent zu marktüblichen Bedingungen einen oder mehrere Total Return Swaps (die „Total Return Swaps“) ab, die sich auf sämtliche Wertpapiere des Fonds beziehen können und voraussichtlich beziehen werden. Bei einem Total Return Swap hat der Fonds in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der übertragbaren Wertpapiere des Fonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder erhält eine solche Zahlung. Hat der Fonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung der übertragbaren Wertpapiere, in die der Fonds investiert hat. Die Wertentwicklung des Anlageportfolios kann sowohl positiv als auch negativ verlaufen. Da der Wert der Anteile des Fonds die Entwicklung der Strategie nachvollzieht, sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Swap-Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen im ausschließlichen Interesse des Fonds abgeschlossen werden. Die Bewertung der OTC-Verträge erfolgt in regelmäßigen Abständen und in nachvollziehbarer Form.

Jeder Total Return Swap-Kontrahent muss ein für OTC-Derivate zugelassener Kontrahent mit Sitz in der Europäischen Union oder in der Europäischen Währungsunion sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager sind bestrebt, erstklassige Institute mit einem Mindestrating vergleichbar Investmentgrade auszuwählen, die ein Genehmigungsverfahren durchlaufen haben und für diese Art von Geschäften zugelassen wurden. Der Kontrahent sollte nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet sein, eine genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktion vornehmen und bereit sein, die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsmanagers zu ihrem Marktwert glattzustellen. Die Gesellschaft kann Swap-Kontrahent und/oder andere Kontrahenten auswählen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und wird auf der Web-Seite www.lyxorfunds.com sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die Performance Swap-Kontrahenten ausweisen.

Die folgenden Kosten können im Zusammenhang mit dem Einsatz von OTC-Swaps entstehen:

Jeder Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktionen Absicherungsgeschäfte eingehen. Der Fonds erhält entsprechend der mit dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktionen die Wertentwicklung der Investmentfonds, bereinigt um bestimmte Nachbildungskosten und sonstige Transaktionskosten oder -gebühren, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen. Zu diesen Kosten können u. a. Kosten, Steuern oder sonstige Gebühren in Verbindung mit dem Kauf, dem Verkauf, der Verwahrung, dem Bestand oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare

⁶ Unter dem Begriff „Wertpapier(e)“ sind in diesem Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement Wertpapiere gemäß Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen zu verstehen.

Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten zählen. Die Art dieser Kosten kann auch in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Investmentfondskorbs, deren Wertentwicklung abgebildet werden soll, variieren.

Die Anlagepolitik kann auch durch den Einsatz von Wertpapieren, wie zum Beispiel Zertifikate oder Anleihen auf Indizes⁷ umgesetzt werden. Der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren und derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie zum Beispiel mit Optionen handeln. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente beinhalten.

Der Fonds wird insgesamt nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren.

Die Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Der Fonds ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, EURATOM, der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union, einem EU-Mitgliedstaat (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern, Rumänien), oder seinen Gebietskörperschaften, von Island, Liechtenstein, Norwegen, von Mitgliedsstaaten der OECD (Australien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), von Mitgliedsstaaten der G20 oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Artikel 27: Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Bewertungstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Fondswährung ist der Euro.

⁷ Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

2. Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 15 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich einer ggf. erhobenen Verkaufsprovision in Form eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,0 %, mindestens EUR 5.000 pro Antrag, des Anteilwertes zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Vertriebsträger, zahlbar innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie an die Register- und Transferstelle. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.
3. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in Vertriebsländern anfallen. Die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags kann sich je nach Anteilkategorie unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Rücknahmepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 15 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 2,0 %, mindestens EUR 5.000 pro Antrag, des Anteilwertes erhoben werden, die an Vertriebspartner abgeführt werden kann. Der Rücknahmepreis ist regelmäßig zahlbar innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt.
5. Der Inventarwert je Anteil wird gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ermittelt. Dabei werden nichtnotierte Optionen auf Aktienindizes oder Swapkontrakte zu marktgerechten Preisen bewertet, die von hierauf spezialisierten Finanzinrichtungen erster Ordnung gestellt werden.
6. Grundsätzlich können lediglich Anleger, die als Berechtigte Teilnehmer anzusehen sind, Anteile direkt am Fonds durch einen Antrag bei der Register- und Transferstelle zeichnen. Berechtigte Teilnehmer müssen den FATCA-Anforderungen genügen und die Voraussetzungen für (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung. Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzvermittlers die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstellen oder die Zahl- und Informationsstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis zurückzunehmen.
7. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 16:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkauf- bzw. Rücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abgerechnet. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingehen,

verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises um einen Bewertungstag.

Artikel 28: Kosten des Fonds

1. Für den Fonds findet in Bezug auf die Anteilkasse R eine Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,90% p.a. und für die Anteilkasse I eine Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,50% p.a. Anwendung. Die Pauschalgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlt. Die Pauschalgebühr wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilkasse berechnet und im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages gezahlt.

Die Pauschalgebühr deckt sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die nicht als "Andere Kosten" definiert sind und aus der Pauschalgebühr ausgenommen sind, ab.

2. Es entstehen dem Fonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und dem Fonds zuzüglich zur Pauschalgebühr in Rechnung gestellt werden ("Andere Kosten").

Andere Kosten umfassen folgende Kosten, Gebühren und Aufwendungen:

- alle Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten des Fonds zahlbar werden können, so zum Beispiel die jährliche Steuer in Luxemburg (die "taxe d'abonnement") oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten des Fonds ("Andere Steuern und Abgaben steuerlicher Art"),
- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder von sonstigen Anlagen des Fonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen ("Transaktionskosten"),
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit des Fonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung) ("Außergewöhnliche Kosten"),
- für die Anbahnung und Durchführung besonderer Techniken und Instrumente, wie Wertpapierdarlehensgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Derivate, für Rechnung des Fonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 30% der Erträge aus diesen Geschäften („Ertragsbeteiligung“),
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Referenzwertes oder Finanzindizes anfallen können („Strategiekosten“),
- alle Kosten und Gebühren für die Gründung des Fonds,
- Honorare der Wirtschaftsprüfer des Fonds,
- Kosten und Gebühren der Aufsichtsbehörden,
- Kosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber,
- die Gebühren der Repräsentanten und/oder Zahl- und Informationsstellen des Fonds,
- Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Aktiengewinn, Zwischengewinn und Immobiliengewinn.

Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen vom Fonds zu zahlenden Gebühren Mehrwertsteuer anfällt, so wird sie zuzüglich der Anderen Kosten vom Fonds getragen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erhebt in Bezug auf jede Anteilkategorie zusätzlich zur Pauschalgebühr eine erfolgsabhängige Vergütung (die „Performance Fee“). Dazu wird an jedem Bewertungstag innerhalb eines Geschäftsjahres die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilkategorie des Fonds (vor Abzug einer etwaigen Performance Fee) und der Wertentwicklung des Vergleichsindex (STOXX® Europe 600 NR Index) mit einer Performance Fee von 15% belastet.

Die Performance Fee wird je Anteil der jeweiligen Anteilkategorie bewertungstätiglich berechnet und abgegrenzt, d.h. im Netto-Fondsvermögen zurückgestellt. Die Performance Fee wird kumuliert, d.h. negative und positive Entwicklungen der Fondsperformance im Verhältnis zum Vergleichsindex werden miteinander verrechnet. Im Falle von Anteilrücknahmen realisiert sich eine bislang kumulierte Performance Fee. Ein positiver Saldo der Performance Fee führt zu einer entsprechenden Reduktion des Nettoinventarwertes. Eine Performance Fee wird nur ausgezahlt, sofern es am Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs einen positiven Saldo gibt und die für dieses Geschäftsjahr geltende „High Water Mark“ erreicht wurde.

Die High Water Mark wird am Ende eines Geschäftsjahrs für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie entspricht der Differenz zwischen der prozentualen Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil und der prozentualen Wertentwicklung des Vergleichsindex für den Zeitraum zwischen Fondaufgabe und dem letzten Bewertungstag des Geschäftsjahrs. Bei Aufgabe des Fonds wurde eine High Water Mark von Null festgesetzt und sie wird erst dann erneut festgesetzt, wenn erstmals eine Performance Fee gezahlt worden ist. Erreicht die High Water Mark eines Geschäftsjahrs die High Water Mark des vorangegangenen Geschäftsjahrs nicht, bleibt sie unverändert bestehen. Sofern die High Water Mark an fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht neu festgesetzt worden ist, verfällt diese, d.h. für das folgende Geschäftsjahr gilt eine High Water Mark von Null. Eine neue High Water Mark wird erst dann wieder festgesetzt, wenn für ein Geschäftsjahr wieder eine Performance Fee gezahlt worden ist.

Wurde für ein Geschäftsjahr keine Performance Fee gezahlt, so wird der Saldo der Performance Fee (positiv oder negativ) in das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Ein positiver Saldo wird jedoch vorher um den Teil der Performance Fee bereinigt, der aufgrund von Anteilrückgaben während des Geschäftsjahrs bereits als festgeschrieben gilt und ausgezahlt wird. Sofern ein negativer Saldo fünf Geschäftsjahre hintereinander vorgetragen wurde, wird dieser Saldo nicht in das folgende Geschäftsjahr weiter vorgetragen, sondern verfällt.

Die tägliche Berechnung der Performance Fee (PF) erfolgt entsprechend der nachfolgenden Formel:

$$PF = N \times P \times (NAV_t - (NAV_{t-1} \times (1 + B)))$$

Dabei gilt:

N Anzahl der am Bewertungstag t im Umlauf befindlichen Anteile

P Performance Fee in Höhe von 15%

NAV_t Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag t vor Abzug einer etwaigen Performance Fee

NAV_{t-1} Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Bewertungstag t-1 vor Abzug einer etwaigen Performance Fee

B Wertentwicklung des Vergleichs-index (STOXX® Europe 600 NR Index) in Prozent, die sich wie folgt berechnet:

$$B = \frac{BM_t}{BM_{t-1}} - 1$$

BM_t ist der Schlusskurs des Vergleichsindex am Bewertungstag t.

BM_{t-1} ist der Schlusskurs des Vergleichsindex am Bewertungstag t-1.

Kumulierte Performance Fee ohne Anteilrücknahmen:

Kumulierter Saldo der Performance Fee (t) = kumulierter Saldo der Performance Fees (t-1) + PF

$$M_t = M_{t-1} + PF$$

M_t : Kumulierter Saldo der Performance Fees am Bewertungstag t

M_{t-1} : Kumulierter Saldo der Performance Fee am Bewertungstag t-1

Im Falle einer Anteilrücknahme gilt:

Kumulierter Saldo der Performance Fee (t) = kumulierter Saldo der Performance Fee (t-1) + PF – Höhe der realisierten Performance Fee bezogen auf die zurückgegebenen Anteile.

$$M_t = M_{t-1} + PF - \left(\frac{M_{t-1}}{N_{t-1}} \times R \right)$$

N_{t-1} : Anzahl der ausgegebenen Anteile am Berechnungstag t-1

R: Anzahl der zurückgegebenen Anteile.

Artikel 29: Anteilklassen

1. Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragerteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags und / oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilkasse teil.
2. Es gibt derzeit die Anteilklassen R und I.

Artikel 30: Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden ebenso wie realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge im Fonds wieder angelegt.

Artikel 31: Anteilzertifikate

Die Anteile werden ausschließlich als Inhaberzertifikate ausgegeben. Die Anteile werden in einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Artikel 32: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Dezember eines Jahres und endet am 30. November des folgenden Jahres.

Artikel 33: Dauer des Fonds, Liquidation und Verteilung des Fondsvermögens

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Artikel 34: Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement trat in seiner ursprünglichen Fassung am 23. April 2013 in Kraft.
Die letzte Änderung trat am 30. Juli 2021 in Kraft.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland

Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (LIAM DE), bestätigt, dass LIAM DE die Anforderungen an eine Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland gemäß § 306a Absatz 1 Nummer 2 bis 6 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) erfüllt und folgende Aufgaben ausführen wird:

- Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeverlöse ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgeht und dass Anleger und Aktionäre der von ihr verwalteten OGAW ihre Rechte im Geltungsbereich des KAGB uneingeschränkt wahrnehmen können (§ 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB). Weitere Informationen zur Beschwerderichtlinie der Verwaltungsgesellschaften sind auf der Webseite <https://www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor> zu finden;
- Versorgung der Anleger mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verwaltungsreglement des Fonds, den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise. Vorstehende Unterlagen sind bei der Kontakt- und Informationsstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich. Die vorgenannten Unterlagen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auch auf der Internetseite unter <https://de.lyxorfunds.com/> veröffentlicht und sind dort kostenlos einsehbar. Weiterhin können Anleger die nachstehenden Unterlagen kostenlos an Geschäftstagen am Geschäftssitz der Kontakt- und Informationsstelle einsehen:
 - die Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
 - den Vertrag mit der Verwahrstelle,
 - den Vertrag mit der Verwaltungsstelle und
 - den Vertrag oder die Verträge zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem oder den Anlageverwaltern.
 - Sonstige Angaben und Unterlagen, wie z.B. Einzelheiten zur Vergütungspolitik oder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, die in Luxemburg zu veröffentlichen sind, werden auf der Internetseite unter www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor veröffentlicht;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger, und
- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anleger können ihre Anteile unter Einschaltung ihres Finanzmittlers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gegen Barzahlung zurückgeben.

Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite <https://de.lyxorfunds.com/> veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber neben der Veröffentlichung unter <https://de.lyxorfunds.com/> in den folgenden Fällen zusätzlich mittels Anlegerschreiben:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Fonds nicht vereinbar sind, die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Allgemeine Angaben

Der Fonds hat die Absicht, Anteile des im Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben. Der Vertrieb der Anteile des Fonds ist der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Investmentfondsgesetz ("InvFG 2011") angezeigt worden.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at wurde von dem Fonds als seine Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92 bestellt.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Anforderungen an eine Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92 erfüllt und folgende Aufgaben ausführen wird:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeverträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der in den gemäß Kapitel IX vorgeschriebenen Unterlagen festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeverlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement des Fonds, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, Halbjahresbericht sind bei der österreichischen Kontakt- und Informationsstelle kostenlos unter obiger Anschrift zu normalen Geschäftszeiten erhältlich oder können dort eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds sowie die vorgenannten Unterlagen werden auf der Internetseite des Fonds unter <https://at.lyxorfunds.com/> veröffentlicht.

Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite <https://at.lyxorfunds.com/> und, falls erforderlich, in weiteren Veröffentlichungsmedien veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen, wie z.B. Einzelheiten zur Vergütungspolitik oder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, die in Luxemburg zu veröffentlichen sind, werden auf der Internetseite www.lyxor.com/de/fondsloesungen-von-lyxor veröffentlicht.

Steuerlicher Vertreter

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Absatz 2 Z 2 InvFG 2011 i.V.m. § 188 InvFG 2011 ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, E-Mail: AustrianTax0991@erstebank.

Weitere Angaben

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Fonds oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich selber über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Verkaufsprospekts zu laufen.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufes.

Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.